

Darmstadt Discussion Papers in Economics

Evaluation des Maßregelvollzugs: Grundzüge einer Kosten-Nutzen-Analyse

Horst Entorf

Nr. 183

Arbeitspapiere
des Instituts für Volkswirtschaftslehre
Technische Universität Darmstadt



Appled
Research in
Economics

Evaluation des Maßregelvollzugs: Grundsätze einer Kosten-Nutzen-Analyse

Horst Entorf

TU-Darmstadt

September 2007

Zusammenfassung

Kriminal-, Sozial- und Gesundheitspolitik haben die undankbare Aufgabe, bei ihren Entscheidungen zwischen zwei großen Kostenblöcken abwägen zu müssen, die einerseits in den gesellschaftlichen Kosten des Kriminalitätsrisikos durch psychisch kranke Tätergruppen, und auf der anderen Seite in den Kosten der sichernden Neutralisierung und/oder Behandlung dieser Personengruppen bestehen. Eine zentrale Rolle spielt in dem komplexen System der Bestrafung, (Re-) Sozialisierung und Prävention der Maßregelvollzug für psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter. Messbare Erfassung von Kosten, Erfolg oder Misserfolg sind Voraussetzungen für die Vorbereitung möglicher Reformen, aber auch hinsichtlich der Abwägung alternativer Unterbringung im Regelvollzug, in Sozialtherapeutischen Anstalten oder gar in Anstalten der Allgemeinen Psychiatrie. Die in dieser Studie vorgestellten Überlegungen zur Evaluation des Maßregelvollzugs gehen letztendlich der Frage nach, ob der gesellschaftliche Nutzen der Behandlungsmaßnahmen (z.B. vermiedenes Kriminalitätsrisiko) die Kosten der Maßnahmen überschreitet oder nicht. Mithilfe von Daten des Maßregelvollzugs des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden in einer Fallstudie Möglichkeiten und Grenzen der Kosten-Nutzen-Analyse illustriert.

Korrespondenz

Prof. Dr. Horst Entorf
TU-Darmstadt
Institut für Volkswirtschaftslehre
Marktplatz 15
64283 Darmstadt

entorf@vwl.tu-darmstadt.de

Warum eine Evaluation des Maßregelvollzugs?

Kriminal-, Sozial- und Gesundheitspolitik haben die undankbare Aufgabe, bei ihren Entscheidungen zwischen zwei großen Kostenblöcken abwägen zu müssen, die einerseits in den gesellschaftlichen Kosten des Kriminalitätsrisikos durch psychisch kranke Tätergruppen, und auf der anderen Seite in den Kosten der sichernden Neutralisierung und/oder Behandlung dieser Personengruppen bestehen. Eine zentrale Rolle spielt bei diesem Zielkonflikt und in dem komplexen juristischen System der Bestrafung, (Re-) Sozialisierung und Prävention der Maßregelvollzug für psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter. Messbare Erfassung von einerseits Kosten und andererseits Erfolg oder Misserfolg sind Voraussetzungen für die Evaluierung des Maßregelvollzugs gegenüber möglichen Reformen, aber auch gegenüber den Alternativen der (zumindest teilweisen) Unterbringung im Regelvollzug, in Sozialtherapeutischen Anstalten oder gar in Anstalten der Allgemeinen Psychiatrie. Messbarkeit und pekuniäre Bewertung sind Voraussetzungen für Vergleiche zwischen zur Disposition stehenden Möglichkeiten der Behandlung (oder Nichtbehandlung) und liefern so die praktischen Entscheidungsgrundlagen für eine rationale Gestaltung von Kriminalpolitik. Die gegenwärtigen Zeiten knapper öffentlicher Kassen verlangen einen entsprechend sorgsamem Umgang mit verfügbaren Ressourcen, jedoch ist eine einseitige Sparpolitik keineswegs effizient. Das Erfolgsziel sollte in der Realisierung der maximalen erzielbaren Wohlfahrt für unsere Gesellschaft im Sinne von heutigem und langfristigem Schutz vor Kriminalität, Leistungsfähigkeit und Gesundheit der Bürger usw. bestehen. Ein weitsichtiges Vorgehen verlangt daher, auch den Nutzen des Maßregelvollzugs zu bewerten. Eine rein betriebswirtschaftlich orientierte Kostenminimierung verdrängt die gesellschaftliche Dimension des Problems. Die in dieser Expertise vorgestellten Überlegungen zur Evaluation des Maßregelvollzugs gehen folglich – in stark verkürzter Form – der Beantwortung der Frage nach, ob der gesellschaftliche Nutzen der Behandlungsmaßnahmen (z.B. vermiedenes Kriminalitätsrisiko) die Kosten der Maßnahmen überschreitet oder nicht. Letztlich ist das die Frage, die bei den Politikentscheidungen im Mittelpunkt stehen sollte.

1. Einleitung: Der Maßregelvollzug im Lichte der Evaluationsforschung

„Rechnet sich“ der Maßregelvollzug? Wissenschaftliche Untersuchungen für den Strafvollzug in den USA könnten als erste Orientierung dienen. Demnach ergäbe sich allein durch die Gegenüberstellung der jährlichen Haftkosten mit dem Schaden, den ein Inhaftierter in Freiheit anrichten könnte, ein Vorteil für die Gesellschaft. So geben Piehl und DiIulio (1995) die Differenz zwischen Nutzen und Kosten mit 45.098 US-Dollar an, Levitt (1996) kommt – bei Verwendung der häufig genannten Gefängniskosten von 25.000 US-Dollar je Gefangenenjahr – zu einem Überschuss von 28.900 US-Dollar.¹ Einerseits sind diese Untersuchungen

¹ Das Ergebnis von Piehl und DiIulio (1995) begründet sich auf Daten des "Bureau of Justice Statistics" und auf eine Erhebung aus dem Jahre 1993 unter Neuzugängen der Staatsgefängnisse von New Jersey. Ihre Erkenntnisse beruhen ferner darauf, dass der Median der begangenen Straftaten eines nicht-drogenabhängigen Kriminellen im Jahr vor der Inhaftierung 12 betrug, und dass sich die gesellschaftlichen Kosten für Eigentums- und Gewaltdelikte auf 70.098 US-Dollar (Median) je Straftat beliefen. Dem stehen laut Angabe der Autoren direkte und indirekte Kosten gegenüber, die den Steuerzahler in einem Jahr mit 25.000 US-Dollar pro Gefangenen belasten. Levitt (1996) begründet seine Ergebnisse auf eine Untersuchung von 12 US-Staaten. Demnach hat dort die Einsperrung eines zusätzlichen Gefangenen ca. 15 Straftaten (hauptsächlich Eigentumsdelikte) verhindert. Diese Straftaten hätten die Gesellschaft 53.900 US-Dollar gekostet.

richtungsweisend und sollten für Deutschland zumindest ansatzweise nachvollzogen werden, andererseits greift die gewählte Vorgehensweise zu kurz und ist – aufgrund unterschiedlicher Rechts- und Vollzugsstruktur – nur bedingt auf deutsche Verhältnisse übertragbar. Bedauernd ist jedoch, dass selbst eine derartige vereinfachend-stilisierte Evaluation in Deutschland nicht möglich wäre, da zentrale Informationen fehlen.²

Dies gilt erst recht für die noch weitaus komplexere Kosten-Nutzen-Rechnung des Maßregelvollzugs. Hier ist zunächst einmal auffällig, dass die unmittelbaren „betriebswirtschaftlichen“ Kosten verhältnismäßig hoch erscheinen. Aus den verfügbaren Zahlen des Gesamtbudgets für den Maßregelvollzug lassen sich überschlagsmäßig die Klinikkosten je Patientenjahr berechnen, die in Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2004 z.B. 92.923 Euro betragen.³ Man könnte aus einem naiven Vergleich mit dem Strafvollzug, der „lediglich“ 35.770 Euro (Zahl aus 2003) pro Jahr⁴ – also nur ca. 2/5 des Betrags im Maßregelvollzug – ausmachte, schlussfolgern, dass eine grundsätzliche Unterbringung aller Verurteilten im Regelvollzug sinnvoll wäre. Dieser Schluß ist – abgesehen von der rechtlichen Vorschrift, kranke Rechtsbrecher gemäß §§ 63, 64 StGB zu behandeln – auch aus rein ökonomischer Sicht unzulässig. Zu berücksichtigen ist, dass Insassen des Maßregelvollzugs im Durchschnitt eine höhere latente Gefährlichkeit für die Gemeinschaft aufweisen als im Strafvollzug⁵, so dass schon allein durch die neutralisierende Sicherung der Täter „hinter Sicherungszäunen“ ein höherer Nutzen für die Gesellschaft als im Regelvollzug entsteht. Die gesetzliche Aufgabe des Maßregelvollzugs besteht jedoch nicht im „Wegsperrn“, sondern in einer intensiven medizinischen Betreuung, die nach Entlassung zu einem möglichst deliktfreien und integrierten Leben in der Gesellschaft verhelfen soll. Genau an dieser Stelle entscheidet sich aus ökonomischer Sicht Vorteil- oder Nachteilhaftigkeit des Maßregelvollzugs. Möchte man den Vergleich mit dem Regelvollzug als Maßstab

² Entorf et al. (2005) zeigen die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Berechnung für Deutschland auf. Wie auch in dieser Expertise an späterer Stelle noch zum Ausdruck kommen wird, fehlen dazu wichtige Daten (z.B. aus Opferstudien) und eine umfassende Berechnung der Kosten der Kriminalität.

³ Bei einem Gesamtbudget von 21.465.300 Euro und einer durchschnittlichen Belegungszahl von 231 Patienten im Jahre 2004 ergeben sich pro Patientenjahr Ausgaben in Höhe von 92.923 Euro (Berechnung auf der Grundlage der Angaben des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommerns). Bei Ansatz des vom Land Mecklenburg-Vorpommern für die Anstalten selbst verbindlichen Tagessatzes in Höhe von 225,20 Euro (ich danke Frau Kathleen Schnoor, Universitätsklinikum Ulm, für diesen Hinweis) ergäbe sich ein geringerer Betrag in Höhe von 82.198 Euro, der allerdings landesweit anfallende Overhead-Kosten vernachlässigt.

⁴ Entorf, Meyer und Möbert (2005) geben einen Vergleich der Tageshaftkosten der Bundesländer. In Mecklenburg-Vorpommern betragen 2003 die Tageshaftkosten 81 Euro, bei Einbezug der Bauinvestitionen („Baukostensatz“) ergeben sich 98 Euro. Am geringsten sind die entsprechenden Sätze in Bayern (63+7), am höchsten in Brandenburg (88+32).

⁵ Der Maßregelvollzug besitzt deutlich höhere Anteile von Tätern mit Tötungs- und Sexualdelikten als der Regelvollzug. Siehe dazu ausführlicher der Vergleich in Kapitel 6.

heranziehen⁶, so müsste ein Vergleich der Rückfallraten eine höhere Wirkung des Maßregelvollzugs offenbaren, und zwar in dem Umfang, der die höheren Betreuungskosten des Maßregelvollzugs kompensiert, wobei allerdings weitere Einflussfaktoren wie die von reinen Haftdauern differierenden (evtl. kürzeren) Verweildauern in Kliniken zu berücksichtigen wären.

Die einleitende Schilderung der Problematik verdeutlicht die Wichtigkeit der Gegenüberstellung der Kosten und der Wirkung. Der Verzicht auf eine auf Effizienz achtende rationale Politik des Maßregelvollzugs bedeutet den bewussten Verzicht auf knappe Ressourcen, welche in unserer Gesellschaft für viele dringende Zukunftsaufgaben wie Bildung, Gesundheitswesen usw. benötigt würden. Der Begriff einer „rationalen Kriminalpolitik“ (oder – je nach politischer Zuständigkeit – Sozial- oder Gesundheitspolitik) beinhaltet eine Unterordnung der politischen Entscheidungen bezüglich des Ziels, entweder für die Bürger unserer Gesellschaft ein möglichst großes Wohlergehen (den maximalen Nutzen) bei gegebenen Kosten anzustreben, oder bei gewünschten Anspruchsniveaus möglichst kostengünstig vorzugehen. Alternativ dazu ließe sich auch ein möglichst günstiges Nutzen-Kosten-Verhältnis anstreben. Das Ziel ist leicht formulierbar, aber in der praktischen Umsetzung schwer zu realisieren – und leicht missverständlich. So ist es keineswegs „kostenoptimal“ im Sinne einer radikalen „Zero-Tolerance-Politik“ alle Straftäter lebenslang einzusperren und dadurch die Rückfallquote auf Null zu bringen, weil die – betriebswirtschaftlichen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt ethisch-rechtsstaatlichen – Kosten der „Wegsperrungen“ nicht tragbar sind. Es ist ebenso wenig im Sinne dieses Ziels, alle Straftaten ohne rechtliche Verfolgung und – wie im Falle des Maßregelvollzugs – ohne medizinische Betreuung auf sich beruhen zu lassen. So könnten zwar die direkten Kosten für Unterbringung, Justizapparat und Behandlungskosten eingespart werden, aber die hervorgerufenen Folgeschäden durch krankhaften und „straffreien“ Rückfall sind nicht abzuschätzen und der Gesellschaft nicht zumutbar. Dazu zählen auch indirekt verursachte Straftaten durch zukünftige Straftäter, die – aufgrund eines deutlichen Signals, ebenso wie ihre delinquenten „Peers“, straffrei auszugehen – gleichfalls straffällig werden (fehlende negative Generalprävention).

Es handelt sich bei der zu analysierenden Problematik also um einen klassischen Trade-off zwischen der Maximierung des gesellschaftlichen Nutzens durch Kriminalitätsvermeidung und durch potentiell abschreckende Wirkung der Freiheitsstrafe einerseits und der

⁶ Um die Frage der absoluten Kosten-Nutzen-Effizienz zu analysieren, ist auch ein alternativer Vergleich gegenüber einer hypothetischen Welt ohne Haft vorzunehmen. Der Vergleich mit dem Regelvollzug oder – sofern vergleichbar – mit Sozialtherapeutischen Anstalten oder nicht-forensischer Psychiatrie beleuchtet die Frage nach der relativen Effizienz. Siehe dazu ausführlich Kapitel 2.

Minimierung der gesellschaftlichen Kosten durch Vermeidung von Rückfall oder auch durch effizienten Umgang mit betriebswirtschaftlichen Kosten (Personal, Geräte, Baumaßnahmen) andererseits. Eine rationale Kriminalpolitik besteht folglich darin, jene Strafmechanismen kombiniert mit geeigneten Rehabilitations- bzw. Behandlungsmaßnahmen anzustreben, die die Erfolgsfaktoren des Strafvollzugs – Rückfallwahrscheinlichkeit, Ausschaltung potentiell krimineller Straftäter, Reintegrationserfolg und Generalprävention – unter Berücksichtigung der Kosten im höchsten Maße begünstigt. Im strengen Sinne wird eine so definierte rationale Kriminalpolitik niemals von Erfolg gekrönt sein können. Es wäre aber grundlegend falsch daraus abzuleiten, sich mit einer irrationalen und unvernünftigen Kriminalpolitik abzufinden.

Kosten und Nutzen sind komplex und die Analyse wird durch Defizite an verfügbaren Daten, insbesondere zur Rückfallstatistik, nachhaltig erschwert.⁷ Die gegenüberzustellenden Posten beinhalten vielschichtige Dimensionen wie Sühne, Ausschaltung, Abschreckung und Rehabilitation auf der Nutzenseite und betriebswirtschaftliche sowie gesellschaftliche Ausgaben auf der Kostenseite. Im Bereich des Maßregelvollzugs beinhaltet die Ermittlung von Behandlungsvarianten mit günstigen Legalprognosen⁸ vermutlich das langfristig größte Potential zur Einsparung sozialer Kosten. Die Heterogenität der forensischen Patienten erfordert jedoch eine multidimensionale Vorgehensweise, wie beispielsweise Jokusch und Keller (2001) gezeigt haben. Die Gruppe der in Frage kommenden Patienten umfasst schizophrene Rechtsbrecher, Menschen mit Persönlichkeitsstörung bis hin zu Tätern mit Minderbegabung, die jeweils sehr unterschiedlich und – wie Jokusch und Keller (2001) zeigen – grundsätzlich sehr unterschiedliche Behandlungsformen mit unterschiedlich langen Behandlungszeiten erfordern, die aber grundsätzlich auch unterschiedliche Erfolgspotentiale und Gefährdungsrisiken verkörpern (siehe dazu auch Saimeh, 2001, die Unterschiede zu und Gemeinsamkeiten mit Patienten der allgemeinen Psychiatrie aufzeigt). Die vorliegende Studie

⁷ Es ist allerdings zu konstatieren, dass – wohl nicht zuletzt aufgrund des allgemeinen Sparzwangs und leerer öffentlicher Kassen – sowohl in den verantwortlichen Kreisen der Politik als auch im Bereich der Wissenschaft eine Trendwende eingesetzt hat. Das Thema „Evaluation“ kam zum einen beim Deutschen Jugendgerichtstags 2004 zur Geltung (mit „Sparzwang und Kriminalitätsrisiko“ als Thema eines Arbeitskreises), und zum anderen bei der Jahrestagung der „Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG)“ (der wichtigsten Vereinigung deutscher Kriminologen), deren Konferenz im Oktober 2005 den Titel „Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik - Entwicklungs- und Evaluationsforschung“ trug. Im Bereich der Kriminalpolitik nimmt z.B. das Niedersächsische Justizministerium (2004, S.72/73) ausdrücklich Bezug auf den Bedarf an „maßnahmenbezogenen Rückfallstudien“ und kündigt die Initiierung von Evaluationsstudien an, um auch über die Landesgrenzen hinaus die Suche nach „Best-Practice-Lösungen“ anzustoßen.

⁸ Es könnte in den Bereich der Zuständigkeit von Bundes- und Landespolitik fallen, über die Wirksamkeit – und die dafür notwendigen Investitionen – von zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu informieren. Als Vorbild kann das „Washington State Institute for Public Policy“ dienen, das für Nordamerika über 400 Maßnahmen zur Reduzierung von Kriminalität hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Effizienz evaluiert und feststellt, dass sich einige Programme – insbesondere jene, die im Jugendbereich ansetzen – als deutlich wirkungsvoller als andere (wirkungslose) erweisen (vgl. dazu Aos et al., 2001).

zeigt Perspektiven auf, wie mit den unterschiedlichen Risiken und Möglichkeiten in ganzheitlichen ökonomischen Kosten-Nutzen-Analysen zu verfahren ist.

Die Studie ist folgendermaßen strukturiert. Nach der Vorstellung der allgemeinen Prinzipien der Erfolgs- und Kostenmessung im Maßregelvollzug in Kapitel 2 werden in den Abschnitten 3 bis 5 die verschiedenen Dimensionen einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse vorgestellt. Kapitel 3 fokussiert zunächst auf die eigentliche Behandlungs-/Vollzugszeit, also auf die ressourcenlastige Input- bzw. Investitionsseite, während das vierte Kapitel sich mit den Wirkungen – und den daraus resultierenden ökonomischen Bewertungen des verbleibenden Kriminalitätsrisikos – in der Zeit *nach* der Entlassung auseinandersetzt. Hier wird es darum gehen, die unterschiedlichen Szenarien – also Maßregelvollzug und ihre denkbaren Alternativen, d.h. im Wesentlichen der Regelvollzug, aber auch die Extreme einer „Laissez faire“ und „Zero tolerance“ Politik – zu erfassen, zu bewerten und gegenüberzustellen. Kapitel 5 setzt sich mit möglichen externen Effekten des Regel- und Maßregelvollzugs auseinander. Abschnitt 6 liefert Entwürfe und Ansätze zur Umsetzung der generellen Prinzipien hinsichtlich der Evaluation der Kosten des Maßregelvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern. In Kapitel 7 werden die bisherigen Erkenntnisse zusammengefasst und Schlussfolgerungen hinsichtlich kriminal- und sozialpolitischer Gestaltbarkeit sowie des damit zusammenhängenden Forschungsbedarfs gezogen. In Entorf, Meyer und Möbert (2007a) wird zwecks Illustration von verschiedenen Aspekten der Evaluation eine Spezialauswertung der im Rahmen des Projektes „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“ (TU-Darmstadt) durchgeführten Erhebungen präsentiert, die sich exklusiv auf den Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern bezieht und dabei auch Unterschiede zum Bundesdurchschnitt aufzeigt.

2. Messung von Erfolg und Kosten im Maßregelvollzug: Allgemeine Prinzipien

Was ist das Ziel des Maßregelvollzuges? Zunächst einmal liefern §63 des StGB (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) und §64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) sowie bei Anwendung des Jugendstrafrechts der §7 des JGG die Vorschriften zur Behandlung nicht schuldfähiger Täter.⁹ Ferner kann bei dringlicher

⁹ Diese Arbeit betrachtet in erster Linie den Maßregelvollzug, daher die Nennung der entsprechenden juristischen Grundlagen des StGB. Bundesweit ist jedoch seit 1998 mit dem "Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten" und besonders ab 2003 ein extrem starker Ausbau sozialtherapeutischer Einrichtungen zu beobachten, der darauf zurückzuführen ist, dass 1998 eine Erweiterung von § 9 StVollzG stattgefunden hat, und die ehemalige „Soll“-Bestimmung des § 9 hinsichtlich der Verlegung potentiellen Klientels von sozialtherapeutischen Einrichtungen (hauptsächlich Sexualstraftäter) zum 01.01.2003 in eine „Ist“-Bestimmung übergegangen ist (siehe dazu Schulz, 2005, S.6). Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit Ende des Jahres 2004 mit der Anstalt in Waldeck eine entsprechende Institution. Die vorliegende Studie wird angesichts der zunehmenden Wichtigkeit – vor allem aus ökonomischer Sicht – daher auch auf diese Alternative eingehen, wobei die rechtliche Voraussetzung jedoch grundsätzlich eine andere ist (beim

Vermutung, dass es in der Gerichtsverhandlung zur Anordnung einer Unterbringung in einer Forensischen Klinik oder Entziehungsanstalt kommen wird, nach §126a StPO auch schon vorher eine entsprechende Unterbringung angeordnet werden. Inhaltlich müssen Maßregelvollzugseinrichtungen genau wie Strafvollzugsanstalten die gesicherte Unterbringung der Haftinsassen sowie individuelle Behandlungsmaßnahmen gewährleisten, die sie befähigen, künftig ein straffreies Leben zu führen.¹⁰ Es erscheint daher sinnvoll aus rechtlicher Sicht als Ziel den § 2 des StVollzG (Strafvollzugsgesetzes) heranzuziehen. Dementsprechend sind zwei Ziele vordringlich: Zum einen soll das Vollzugsziel der Resozialisierung eines Strafgefangenen erreicht werden, welche nach Haftentlassung in ein Leben mit sozialer Verantwortung ohne Straftaten münden soll. Zum anderen dient die Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Strafen. Diese Schutzfunktion – die sich durch die Neutralisierung des Täters während der Haftzeit sowie positiver Spezialprävention durch Besserung oder negativer Spezialprävention durch Abschreckung nach der Haftzeit ergibt – muss sich nicht ausschließlich auf den Täter selbst beziehen, sondern kann auch einen Abschreckungseffekt in Form einer negativen Generalprävention auf andere potentielle Täter beinhalten.

Aus ökonomischer Sicht sollte es darum gehen, die von bereits verurteilten und potentiellen zukünftigen Straftätern ausgehenden gegenwärtigen und erwarteten zukünftigen volkswirtschaftlichen bzw. gesellschaftlichen Kosten zu minimieren bzw. vermeidbare Schäden zu maximieren. Anzustreben ist also eine Politik bestehend aus jenen Rehabilitations- und Eingliederungsmaßnahmen, die – kombiniert mit der Festlegung geeigneter Straf- und Rechtsdurchsetzungsmechanismen – die Erfolgsfaktoren des Justizsystems, also Rückfallwahrscheinlichkeit, Neutralisierung potentiell krimineller Straftäter, (Re-) Integrationserfolg und Generalprävention, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Kosten im höchsten Maße begünstigt (siehe dazu grundsätzliche und theoretische Überlegungen z.B. in Avio, 1998, Polinsky und Shavell, 1999, Entorf, 1999, Entorf und Meyer, 2004). Der Maßregelvollzug spielt in diesem komplexen System eine zentrale Rolle, gleichzeitig aber auch eine Sonderrolle, da er sich mit der Gruppe nicht schuldfähiger Täter beschäftigt, die aber aufgrund ihrer Gefährlichkeit einen beträchtlichen Anteil am potentiellen volkswirtschaftlichen Gesamtschaden durch Kriminalität haben und daher ein besonderes Augenmerk verlangen.

Maßregelvollzug geht es im Wesentlichen um direkte Verurteilungen zu dieser Maßnahme durch Gerichte, während es sich bei den Klienten in sozialtherapeutischen Anstalten um bereits Inhaftierte mit Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren handelt).

¹⁰ Siehe dazu beispielsweise die entsprechenden Ausführungen in der Informationsbroschüre des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Eröffnung der Forensischen Klinik in Rostock-Gehlsdorf (Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 2001).

Die Evaluation des Maßregelvollzuges erfolgt mit dem Ziel, ein möglichst umfassendes Abbild der entstehenden Kosten- und Nutzenkomponenten zu gewinnen. Der Erfolg der Kriminalpolitik lässt sich an der erzielten Kosten-Nutzen-Differenz ablesen, die in die folgenden Komponenten zerlegt werden kann:

- Soziale Kosten-Nutzen-Differenz, die in der Zeit *nach* Strafverbüßung und/oder Behandlung entsteht. Soziale Kosten entstehen vor allem durch Rückfälle, sozialer Nutzen entsteht durch resozialisierte ehemalige Straftäter.
- Direkte Kosten-Nutzen-Differenz, die unmittelbar durch die Haft- und Behandlungszeit gegeben ist. Darunter fallen diejenigen Kosten, die sich aus den „Errichtungsausgaben“ (Installationskosten, Baukosten) und den laufenden Ausgaben (hauptsächlich Personalkosten) der Maßnahmen ergeben. Der direkte Nutzen ergibt sich vorwiegend durch vermiedene Kriminalität *während* der Sicherung der Täter (Neutralisierung von Straftätern im Vollzug).
- Externe Kosten-Nutzen-Differenz durch veränderte Generalprävention. Externer Nutzen entsteht durch negative und positive Generalprävention. Externe Kosten werden verursacht, falls der Abschreckungseffekt z.B. durch unverhältnismäßige Milde des Strafvollzugs zu erodieren droht.

Um eine bessere Übersicht und ein besseres Verständnis für die aus diesen Komponenten erwachsende Problematik zu erreichen, sollen im Folgenden die unterschiedlichen Dimensionen einer Kosten-Nutzen-Analyse des Maßregelvollzugs systematisch erfasst werden. Tabelle 1 beschreibt – bei einstweiliger Vernachlässigung der externen Effekte – die verschiedenen Szenarien, die ein prinzipiell schuldunfähiger Rechtsbrecher im Justizvollzug durchlaufen könnte. Als Startpunkt – und damit gleichzeitig als wichtige Institution mit großem (wenn nicht dem größten) Einfluss auf die Steuerung von Kosten und Nutzen – wird das Gericht angesehen. Damit rücken implizit gleichzeitig auch die forensischen Gutachter in den Blickpunkt, deren Einschätzungen die Richter in ihren Urteilsprüchen berücksichtigen.

Da die vorliegende Studie die Evaluation des Maßregelvollzugs behandelt, geht Tabelle 1 grundsätzlich davon aus, dass Richter (und Gutachter) eine verminderte Schuldunfähigkeit des Täters einräumen, so dass eine Einweisung in den Maßregelvollzug den „Normalfall“ der Analyse darstellt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur und in Fachbeiträgen der Psychiatrie wurde allerdings wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht jede verminderte oder fehlende Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB korrekterweise diagnostiziert wird (z.B. weil entsprechende Gutachter im Verfahren nicht obligat sind), und dass auch bei einem beträchtlichen Anteil der Insassen des Regelvollzugs schwerwiegende psychische Störungen vorliegen. Frädrich und Pfäfflin (2000) haben bei 50 % ihrer – bei einem Umfang von 90

Gefangenen allerdings relativ kleinen – Stichprobe Persönlichkeitsstörungen festgestellt und werfen die Frage auf, „*warum so viele Straftäter im Strafvollzug eine Persönlichkeitsstörung haben, ohne dass bei ihnen die Indikation zum Maßregelvollzug gesehen wurde*“ (Frädrich und Pfäfflin 2000, S. 100).¹¹ Tabelle 1 trägt der offensichtlich unscharfen Trennung zwischen dem Maßregelvollzug und dem Regelvollzug Rechnung und zeigt die kostennutzenseitigen Konsequenzen beider Alternativen auf.

Auch die Tatsache, dass bei einem zunehmenden Anteil von Inhaftierten mit Freiheitsstrafen vom mehr als zwei Jahren und, insbesondere bei Sexualstraftätern, von § 9 StVollzG Gebrauch gemacht wird¹², d.h. eine nachträgliche Verlegung vom Regelvollzug in eine Sozialtherapeutische Anstalt vollzogen wird, deutet auf die unscharfen Konturen beim Umgang mit psychisch gestörten Rechtsbrechern hin. Um die kostenseitigen Konsequenzen der verschiedenen Handlungsalternativen, sprich Vorteile und Nachteile, des Maßregelvollzugs transparent zu machen, ist daher auch der Vergleich mit dem Rehabilitationsweg über die Sozialtherapeutischen Anstalten einzubeziehen.

Neben dem Regelvollzug steht auch die (nicht-forensische) Allgemeinpsychiatrie als denkbare Variante zur Disposition. So berichtet Saimeh (2001), dass aufgrund des Mangels an Behandlungsplätzen in forensischen Fachkliniken es im Rheinland verbreitete Praxis sei, bestimmte forensische Patienten in allgemeinpsychiatrischen Kliniken bzw. Suchtabteilungen der jeweiligen Landeskliniken unterzubringen.¹³ Hierfür kommen solche Patienten in Frage, die nicht als erheblich gefährlich eingestuft werden und keine spektakulären Verbrechen, insbesondere keine schweren Sexualdelikte, begangen haben.

Die Aufzählung der zu berücksichtigenden denkbaren Ausprägungen¹⁴ wäre unvollständig ohne die beiden Extremfälle, die einmal in einer dauerhaften Neutralisierung (z.B. in Form

¹¹ Als Erklärung führen die Autoren unter anderem an, dass a) §§ 20, 21 StGB juristisch formuliert sind und keine medizinisch definierten Störungen darstellen, b) es aus Verteidigersicht opportun sein kann, eine Begutachtung zu verhindern, c) man wegen der Schwierigkeit der Vorhersagbarkeit von Rückfälligkeit bei Persönlichkeitsstörungen und insbesondere angesichts der hohen Rückfälligkeit bei Menschen mit Antisozialer Persönlichkeitsstörung zum Schutze der Öffentlichkeit einer „Wegsperrideologie“ folgt ohne auf den Einzelfall einzugehen. Weiterhin wird angeführt, dass diagnostizierte Störungen tatsächlich, verursacht durch adverse Haftbedingungen, erst während der Haft aufgetreten sein könnten. Wegen der Unterbesetzung mit psychiatrischem Fachpersonal würden derartige Störungen unentdeckt bleiben.

¹² Seit 1997 hat sich sowohl die Anzahl der Haftplätze als auch die Anzahl der Insassen in Sozialtherapeutischen Anstalten mehr als verdoppelt: Zum Stichtag 31.3.2005 gab es bundesweit eine Belegung mit 1682 Insassen (bei einer Kapazität von 1829 Plätzen), während es 1997 noch 825 Insassen (bei 888 Plätzen) waren (siehe Schulz, 2005).

¹³ Die Autorin berichtet, dass zum Stichtag 15. November 1999 im Rheinland 795 Patienten im Maßregelvollzug untergebracht waren, davon 213 Patienten, das sind 26,8 Prozent, in der Allgemeinpsychiatrie.

¹⁴ Im Sinne der mathematischen Statistik handelt es sich um die möglichen „Merkmalsausprägungen“ des Merkmals „Lebensverläufe von schuldunfähigen und eingeschränkt schulfähigen Rechtsbrechern“, deren vollständige Erfassung prinzipiell zur Berechnung der erwarteten Kosten und Nutzen notwendig ist.

einer lebenslangen Sicherungsverwahrung) und zum anderen in einem freien Leben ohne Justizeingriff bestehen. Der letzte Fall ist vor allem als „Benchmark“ von Bedeutung, da er die Analyse der Frage ermöglicht, ob sich der Maßregelvollzug absolut und als Ganzes überhaupt „lohnt“ (im Sinne von Piehl und DiIulio, 1995).

Die verschiedenen Verlaufsformen werden in graphischer Form in Tabelle 1 erfasst. Zeitlich aufeinanderfolgende Stationen werden spaltenweise von oben nach unten dargestellt. In der ersten Spalte wird als Standardsituation entsprechend der Fragestellung der vorliegenden Studie vom Gericht ein Maßregelvollzug (MRV) angeordnet, nach dessen Ablauf sich der Patient in Freiheit bewähren muss. Da es sich um ein vereinfachendes Schema handelt, können viele Spezialaspekte nicht berücksichtigt werden. Z.B. wird hier der Übergang von der gerichtlichen Verurteilung in den Maßregelvollzug als nahtlos dargestellt, was Aufenthalte in Untersuchungshaft oder Wartezeiten auf einen Platz in forensischen Kliniken vernachlässigt.

In der zweiten Spalte ist nach dem MRV eine Reststrafe im Regelvollzug (RV) zu absolvieren. Die Längen der Spalten ist grundsätzlich in allen Spalten willkürlich gewählt, sie geben keinerlei Hinweis auf Vergleiche der zeitlichen Dauern innerhalb oder zwischen den Spalten. In den Spalten drei bis fünf wird davon ausgegangen, dass das Gericht (zunächst) keine verminderte Schuldunfähigkeit zugesteht, es aber auf der Grundlage von §9 StGB zumindest in den Fällen der Spalten (4) und (5) zu einer Verlegung in Sozialtherapeutische Anstalten (STA) kommt. Wie zuvor wird einmal der Fall mit und einmal ohne Zurückverlegung in eine JVA betrachtet.

In der sechsten Spalte wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein bestimmter Täterkreis auch in der Allgemeinpsychiatrie behandelt werden könnte (wobei in der Darstellung auf denkbare Varianten, wie Weiterbehandlung in STA oder noch anstehender Vollzug im RV verzichtet wurde). Die letzten beiden Spalten stellen die extremen Möglichkeiten dar, dass Täter wegen ihrer Gefährlichkeit ihr Leben lang neutralisiert werden oder dass sie vollständig in Freiheit bleiben – sei es weil sie als Täter unerkant bleiben oder aufgrund eines bewussten Verzichts auf juristische Verfolgung (z.B. im Sinne des Abolitionismus).

Tabelle 1: Phasen der Neutralisierung, Therapie und Legalbewährung psychisch kranker Straftäter unter verschiedenen Szenarien

		Gerichtliche Verurteilung							
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Zeitliche Abfolge	↓	Freiheit	RV	Freiheit	STA	RV	Allg. Psych.	RV	Freiheit
	↑	MRV	MRV	RV	RV	STA	Allg. Psych.	RV	Freiheit

Anmerkung: MRV = Maßregelvollzug, RV = Regelvollzug, STA = Sozialtherapeutische Anstalt, Allg. Psych. = Allgemeinpsychiatrie

Jede der Möglichkeiten stellt eine grundsätzlich andere Kostenbelastung dar, die mit jeweils sehr unterschiedlichen Wirkungsweisen von Justiz und (Wieder-) Eingliederung der Täter in Beziehung gesetzt werden muss. Eine alternative Sichtweise der Evaluation des Maßregelvollzugs kann daher mithilfe einer ökonomischen Produktionsfunktion, also entlang der Dimensionen „Input“ und „Output“ erfolgen, bei der die Ressourcen den Erfolgsfaktoren gegenübergestellt werden. Das Ausmaß des Erfolgs hat in der Studie im Wesentlichen vier Ausprägungen, die es empirisch zu erfassen gilt:

- Rückfallwahrscheinlichkeit,
- Neutralisierung von gefährlichen Rechtsbrechern während der Unterbringung in einer Anstalt,

- Reintegrations- und Beschäftigungswahrscheinlichkeiten auf dem Arbeitsmarkt,
- Generalprävention.

Evaluationsstudien haben alle diese Punkte zu berücksichtigen. Der „Output“ des Justizvollzugs wird mit unterschiedlichen Mitteln erzeugt, d.h. auf der Inputseite gilt es, zwischen den möglichen Varianten und Maßnahmen der

- generellen Umstände der Unterbringung und des Personaleinsatzes (Gebäude, Grundstücke, Sicherungsmaßnahmen, Qualität und Umfang des medizinischen Fachpersonals, Verpflegung, Verwaltung, Wachdienst, alters- oder geschlechtsspezifische Besonderheiten, Öffentlichkeitsarbeit usw.), und der
- speziellen Aspekte im Rahmen der psychischen Erkrankung der Täter (Maßnahmen und Eingliederungsprogramme je nach Patientencluster, Intensität der Betreuung je nach Lockerungsstufe, erhöhter Personaleinsatz für psychisch-soziale Therapie, Entlassungsvorbereitungen, Schul- und Berufsausbildung, usw.)

zu diskriminieren. In dem an der TU Darmstadt durchgeführten Projekt „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“ konnten für den Bereich des Strafvollzugs (Jugend- und Erwachsenenvollzug, inkl. Untersuchungshaft) Erfahrungen bei der Erfassung der aufgeführten Kosten-Nutzen-Komponenten gesammelt werden. Dabei wurde die Erfolgsseite zum größten Teil durch die Befragung der Inhaftierten und – teils aus Gründen der Kontrollgruppenbefragung, teils wegen der Notwendigkeit externe Effekte zu berücksichtigen – durch eine Bevölkerungserhebung erfasst. Die Datenerfordernisse der Inputseite wurden neben der Auswertung von Sekundärstatistiken (Strafvollzugsstatistiken, Länderhaushalte, Finanzstatistiken) durch einen gesondert an die Anstaltsleitung gerichteten Fragebogen abgedeckt („Fragen zur Leitung, Organisation und Finanzierung der Haftanstalt“). Hierbei wurden unter anderem – anknüpfend an das halboffizielle Konzept der Tageshaftkostenrechnung der Bundesländer – verschiedene Vermutungen über das Zustandekommen der hohen Variation der „betriebswirtschaftlichen“ Kosten zwischen den Anstalten und den Ländern (Tageshaftkosten in Strafanstalten schwanken, ohne Bauinvestitionen, zwischen 91 Euro in Hamburg und 62 Euro in Bayern) überprüft, wobei sowohl rein deskriptive Analysen als auch multivariate Methoden durchgeführt wurden, um zum Beispiel den Einsatz von hoch qualifiziertem Personal für resozialisierende Behandlungsmaßnahmen in Bezug zu den aggregierten Kosten setzen zu können, oder um Argumente der Fixkostendegression (die für die Errichtung von Anstalten mit hoher Kapazität sprechen würden) zu überprüfen. Details der Befragung und eine Dokumentation der Ergebnisse liefern Entorf, Meyer und Möbert (2007a). Hier werden – bisher unveröffentlichte – ausgewählte Projektergebnisse in knapper Form dargestellt, wobei stets auf den regionalen

Bezug Mecklenburg-Vorpommerns und die Relevanz für den Maßregelvollzug Wert gelegt wird.

Die zu erfassenden „betriebswirtschaftlichen“ Kostenbestandteile sind auf der Inputseite zum einen die Lohnkosten für die Therapie, Überwachung und Verwaltung der Patienten bzw. Inhaftierten, eventuelle Investitionskosten für die Bereitstellung neuer Kapazitäten und Reinvestitionen für anstehende Modernisierungsmaßnahmen. Eine Zuordnung dieser Kosten zu den Kostenverursachern war leider in der bisherigen kameralistischen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der öffentlichen Verwaltung nicht vorgesehen und damit in den erhobenen Anstaltsdaten nicht direkt vorzufinden. Bei einer Evaluation ist deshalb Wert darauf zu legen, gleichzeitig mit den Kosten Charakteristika von Täter- und Anstaltstypen sowie eingesetzter Therapien, inklusive deren Dauern, dem dabei erfolgten Personaleinsatz (Qualifikation, Gehaltsstufe) und andere innere und äußere Merkmale zu erfassen (Alter der Gebäude, Belegungsdichte, Deliktart, Diagnose, Strafmaß, bisherige Liegedauer, vorliegende Lockerungsstufe, Art der Anstalt, Zusammensetzung der Gefangenen bzgl. demographischer Merkmale usw.). Dies ermöglicht ansatzweise und zumindest in indirekter Weise eine Zurechenbarkeit der Kosten. Eine derart detaillierte Datenrecherche ist schon allein deshalb notwendig, weil Kosten und Nutzenaspekte je nach Straftat und Patienten-/Tätertyp differieren.

Leider werden anhand der Arbeiten von Entorf, Meyer und Möbert (2007a, b) auch die Grenzen der bisherigen Evaluationsforschung im Strafvollzug sichtbar, da eine langfristige Evaluation des Erfolgs der Behandlungsmaßnahmen in Haftanstalten bisher nicht vorliegt. Anstalten, für die scheinbar außergewöhnlich hohe Personalkosten festgestellt wurden, können durchaus effizient sein, weil sie sehr geringe anstaltsspezifische Rückfallquoten produzieren. Diese Fälle entgehen jedoch der empirischen Wahrnehmung, da die deutsche Evaluationsforschung leider noch nicht in der Lage ist, eine solche konkrete Ausgestaltung der Rückfallforschung anzubieten.

3. Kosten der Zeit der Sicherung und Behandlung

Der unmittelbare Nutzen der Haft besteht in der "Neutralisierung" von Straftätern, die in Freiheit weitere Straftaten begehen könnten.¹⁵ In der eingangs zitierten Studie von Piehl und DiIulio (1995) ist dieser vermiedene Schaden das Hauptargument dafür, dass sich Gefängnisse "rechnen". Diesem direkten Nutzen stehen prinzipiell jene direkten Kosten gegenüber, die unmittelbar aus der Sicherung entstehen. Die Kostenbestandteile sind zum einen Lohnkosten für die Überwachung und Verwaltung der Inhaftierten/Patienten, eventuelle

¹⁵ "Ausschaltung" abgesehen von Straftaten gegenüber Wachpersonal, Besuchern und Mithäftlingen.

Investitionskosten für die Bereitstellung neuer Kapazitäten und Reinvestitionen für anstehende Modernisierungsmaßnahmen. Im Überblick fallen Kosten für

- baulich-technische Sicherungsmaßnahmen (z.B. elektronisch gesicherte Zäune mit Übersteigschutz, Gitter vor Fenstern aus Mangan-Stahl, ausbruchssichere Verglasung, Türschleusen-Systeme, vandalensichere Kriseninterventionsräume) und
- Innenbereichssicherung (z.B. videotechnische Überwachung, Schleusensysteme, Beschaffenheit des Mobiliars, Personenrufanlagen, Metalldetektoren)

an. Das Ziel der Sicherung ist,

- a) Sicherheit für die Bevölkerung, insbesondere in der „Nachbarschaft“ der Anstalten,
- b) Sicherheit für die Menschen im Maßregelvollzug, also von Patienten und Personal,

zu gewährleisten. Hierbei kann das Ziel absoluter Sicherheit zwar angestrebt werden, es ist bei gegebenen Nebenbedingungen jedoch aus ökonomischen Gründen nicht erstrebenswert. Das Ziel der Resozialisierung verlangt eine äußerst sorgsam kontrollierte Lockerung der Sicherheitsmaßnahmen, so dass ein Restrisiko unvermeidbar ist, das im weiteren Verlauf dieser Studie noch näher zu beschreiben ist. Es sei darauf hingewiesen, dass auch für kriminell (bisher) unauffällige Bürger stets eine über dem Wert null liegende Wahrscheinlichkeit, eine Straftat zu begehen, eingeräumt werden muss.

Die über die reine Haft- und Sicherungszeit hinaus wirkenden „Investitionen“ in die präventive Sicherheit der Bürger bestehen in der Behandlung der forensischen Patienten und Suchtkranken. In die Kostenrechnung müssen alle Ausgaben für Behandlungsmaßnahmen eingehen, auch jene, die später während der Bewährungs- und Nachsorgezeit anfallen. Bei der Erfassung der Kostenstrukturen ist es wichtig zu erkennen, dass es *den* psychiatrisch Kranken oder *den* typischen Suchttäter nicht gibt, sondern dass man es mit individuell zu behandelnden Patienten zu tun hat. Für den kosteneffizienten Umgang mit Personal und Ressourcen ist es unumgänglich, die unterschiedlichen Patiententypen zu identifizieren, wobei auch die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, dass bestimmte Täter nicht therapierbar sind (siehe dazu z.B. Leygraf, 2002). So werden im Bericht der Sächsischen Landesregierung über den Maßregelvollzug in Sachsen (Sächsische Staatsregierung, 1999, S.78) folgende Anlasserkrankungen bei einer Aufnahme gemäß § 63 StGB für den Zeitraum 1993 bis 1998 aufgeführt (in Klammern Anzahl der Aufnahmen):

- Hirnorganische Störungen (37)
- Alkohol- und Drogenpsychosen (2)
- Schizophrenie (20)
- Affektive Psychosen (1)

- Persönlichkeitsstörungen und Neurosen (74)
- Sexuelle Störungen (16)
- Alkohol-, Medikamenten-, und Drogenabhängigkeit und –missbrauch (20)
- Störungen des Sozialverhaltens (10)
- Psychosomatische Störungen (1)

Bei der Gruppe der in Sachsen recht weit gefassten „Persönlichkeitsstörungen“ wäre allerdings noch weiter zu unterteilen, wie Frädriich und Pfäfflin (2000) überzeugend darlegen. Insbesondere die Teilgruppe der „antisozial persönlichkeitsgestörten“ Täter gilt als kostenintensive Hochrisikogruppe mit behandlungsresistenten Verhaltens- und Deliktmustern. Ohnehin ist es die Kombination von Deliktschwere und medizinischer Diagnose, die eine Klassifikation in Risikogruppen – und damit erwarteter Kriminalitätskosten – nahe legt.

Effektive und kostengünstige Behandlung setzt weiterhin voraus, bestimmte Merkmale zu identifizieren, die Täter als „eher behandelbar“ oder „eher nicht behandelbar“ charakterisieren. In einem Forschungsprojekt des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht wurde eine bundesweite Expertenbefragung durchgeführt, die Wössner (2002) dokumentiert. Als die am häufigsten genannten Merkmale von „gut“ auf Behandlung ansprechenden Tätern wurden „Durchschnittliche Intelligenz“, „Reflektions- und Einsichtsfähigkeit“, „Keine Dissozialität und keine ‚Psychopathie‘“, „Leidensdruck“ und „Beziehungsfähigkeit“ genannt, während bei den Merkmalen von Tätern, die besonders „schlecht“ auf Behandlung ansprechen, mit weitem Abstand „Dissozialität und ‚Psychopathie‘“ genannt werden (Wössner 2002, Tabellen 5 und 6).

Kostenwirksame Behandlungsmaßnahmen im Maßregelvollzug umfassen eine große Bandbreite von Therapiemethoden, sozialtherapeutische Angebote, psychosoziale Betreuung, heilpädagogische Behandlungsstrategien (insbesondere für minderbegabte und geistig behinderte Patienten), bis hin zu arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Angeboten, auf die im Einzelnen an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann (siehe dazu z.B. die Aufstellung im Bericht der Sächsischen Staatsregierung, 1999). Grundsätzlich sind die Angebote an die Insassen des Maßregelvollzugs dem des Strafvollzugs nicht unähnlich, wie sie in Entorf, Meyer und Möbert (2007b) für eine Stichprobe von ca. 30 Anstalten ermittelt wurden. Dort wurde hauptsächlich Freizeitsport (in 91,7% der Anstalten), geistige Freizeitbeschäftigung (79,2%), und soziales Training (66,7%) offeriert. Drogentherapien wurden hingegen in nur 45,8 % der befragten Strafanstalten durchgeführt. Zusätzlich zu den aufgeführten Behandlungsmaßnahmen boten die JVA's Einzeltherapien, Anti-Gewalt-Training, Alkohol- und Suchtberatung bzw. Suchttherapie, Betreutes Wohnen und Therapien für Sexualstraftäter an. Auf die Frage, welche der Behandlungsmaßnahmen aus der Sicht der

Strafanstalten für Erwachsene die wichtigsten Behandlungsmaßnahmen seien, wurden Einzel- und Sozialtherapie sowie Drogen- Alkohol- und Suchtberatung bzw. Suchttherapie genannt.

Es ist zu erwarten, dass neben Behandlungsmaßnahmen auch die Arbeitssituation (inklusive Aus- und Weiterbildungsprogramme) die Wahrscheinlichkeit des Begehens künftiger Straftaten von Inhaftierten senkt. Diese spätere Reduktion wäre gleichfalls als Erfolg der Behandlungs- und Sicherungszeit zu bewerten. Die Ausbildungsprogramme in den Anstalten können z.B. in Alphabetisierungskursen und in der Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben, bestehen bzw. an einem zu diesem Abschluss hinführenden Kurs teilzunehmen. Die Erfassung der Angebote im Strafvollzug (Entorf, Meyer und Möbert, 2007b) ergab, dass nur wenige Anstalten weiterführende Ausbildungskurse anboten. Leider liegen keine Daten über die Effizienz dieser Kurse vor, da es die Datenlage derzeit nicht erlaubt zu ermitteln, inwieweit die Teilnahme an bzw. der Abschluss dieser Kurse die Arbeitsmarktchancen erhöht und damit das Rückfallpotential der Inhaftierten gesenkt haben. Für den Maßregelvollzug ist die Erkenntnis relevant, dass in der Stichprobe der Strafanstalten mit einer hohen Zahl von Alkohol- bzw. Drogenabhängigen im Mittel auch höhere Abbrecherquoten bei den Hauptschulkursen zu verzeichnen waren. Die Abbrecherquoten lagen dort zwischen 5 % und 50 %. Weitere Integrationsmaßnahmen und Kostenfaktoren bestehen in der Möglichkeit der Berufsausbildung und in der Durchführung von Eigen- und Unternehmerbetrieben auf dem Anstaltsgelände, sowie – je nach Lockerungsstufe – in Entlassungsvorbereitungen und Schuldnerberatungen (siehe ausführliche Darstellungen in z.B. Sächsische Staatsregierung, 2001, oder Entorf, Meyer und Möbert, 2007b).

Da es sich um als krank und psychisch gestört eingestufte Täter handelt, ist im Maßregelvollzug von einer deutlich intensiveren (medizinischen) Personalbetreuung als im Strafvollzug auszugehen.¹⁶ Die wohl informativste Aufgabe der Evaluation der „betriebswirtschaftlichen“ Personalkosten ist vermutlich die Beschreibung und Erklärung der Personalstellenzahl in den Vollzugsanstalten. In Entorf, Meyer und Möbert (2007b) konnte sowohl absolut als auch relativ zu hundert Haftplätzen (des Strafvollzugs) gezeigt werden, dass die Zahl der Personalstellen sowohl zwischen den Anstalten als auch zwischen den Bundesländern stark schwankt. Diese Variation überträgt sich auch auf die Verteilung auf die unterschiedlichen Dienste. Der größte Anteil an Personalstellen entfiel stets auf den AVD (relativ zu höherem Dienst, gehobenen Dienst und Allgemeinem Verwaltungsdienst), jedoch gab es Anstalten, in denen dieser Anteil lediglich 64,1 % betrug, während in anderen

¹⁶ Auf der Grundlage der vorliegenden Daten (Stand Juni 2005) der Kliniken in Rostock, Stralsund und Ückerkmünde werden 224 Patienten von 323,5 Personalstellen (ohne externen Wachschatz) betreut, während im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2003 auf 100 Inhaftierte im Durchschnitt lediglich 51,9 Personalstellen kamen (Entorf, Meyer und Möbert, 2007b, Tabelle IV.15; Mecklenburg-Vorpommern liegt damit im Mittelfeld der 16 Bundesländer. Das Ranking wird angeführt von Niedersachsen mit 58,1 Stellen und endet mit Baden-Württemberg mit 43,1 Stellen).

Anstalten der Anteil bis zu 88,1 % erreichte. Im Rahmen der Zuordnung der Kosten zu den Ursachen der Kosten gelang es darüber hinaus mittels regressionsanalytischer Verfahren, eine Reihe von signifikanten Variablen zu identifizieren, welche die Personalstellenzahl „erklären“. Insbesondere die Tatsache, dass es sich um Jugendstrafanstalten handelt, beeinflusst die Zahl der Personalstellen in starkem Maße. Andere Faktoren wie der Anteil der Ehrenamtlichen pro hundert Haftplätze oder auch der Anteil der Drogen- bzw. Alkoholabhängigen zeigten sich gleichfalls statistisch signifikant. Es ist zu vermuten, dass eine analoge Vorgehensweise für den Maßregelvollzug angesichts der dort vorherrschenden Heterogenität der Patientengruppen die Ursachen für die Variation der Personalkosten in einem noch weitaus höheren Maße transparent machen würde.

Mittels der in Entorf, Meyer und Möbert (2007a, b) durchgeführten multivariaten Regressionen lassen sich – bei gegebenen Charakteristika der jeweiligen Anstalten – die zu erwartenden Stellenausstattungen für jede Anstalt berechnen. Eine nahe liegende, aber auch eventuell vorschnell zu interpretierende Möglichkeit der Evaluation der rein personalwirtschaftlichen Kosten (aber bei Vernachlässigung des volkswirtschaftlichen Nutzens!) besteht in der Gegenüberstellung der zu erwartenden „Sollwerte“ mit den gegebenen „Istwerten“. Tabelle 2 illustriert diese prinzipiell auch auf den Maßregelvollzug anwendbare Methode (übernommen von Entorf, Meyer und Möbert, 2007b). Die Tabelle ist absteigend nach den Ist-Werten sortiert. Die JVA Plötzensee wurde hierbei wegen einer temporären Umzugssituation extra ausgewiesen. Den Gesetzmäßigkeiten der Regressionsanalyse zufolge ist die Summe aller ausgewiesener Differenzen (ohne Berücksichtigung der JVA Plötzensee) null. Das heißt, dass jede Anstalt relativ zu den anderen verbleibenden Anstalten in der Stichprobe verglichen werden kann. Nach unseren Berechnungen arbeiten die JVA Fulda und die JVA Schwäbisch-Gmünd relativ zu den anderen Anstalten mit besonders wenig Personal. Die JVA Fulda hat, gegeben ihre Anstaltsmerkmale, relativ zum Durchschnitt 14,3 Personalstellen pro hundert Haftplätze weniger, während die JVA Schwäbisch-Gmünd 12,8 Personalstellen pro hundert Haftplätze weniger ausweist. Das Beispiel Attendorn am unteren Ende zeigt im Übrigen, dass besonders niedrig erscheinende Ist-Ausstattungen (28,9) nicht unbedingt *unter* dem erwartetem Wert liegen müssen. Dieser liegt in Attendorn noch darunter (26,0), weil die „sparsamen“ Merkmale der Anstalt (hinsichtlich Behandlungsmaßnahmen usw.) eventuell sogar eine noch schmalere Personaldecke zuließen.¹⁷ Die Anstalten in Mecklenburg-Vorpommern zeigen sich

¹⁷ Von einigen Justizvollzugsanstalten konnten wir neben den Umfragedaten auch die Stellenpläne analysieren. Durch Kombination der Stellenpläne mit den Kalkulationssätzen des Landes Berlin berechneten wir Personalkosten pro hundert Haftplätze für diese Teilstichprobe. Die Personalkosten und die Personalstellenzahl in der Teilstichprobe waren dabei ähnlich verteilt. Aufgrund der Übertragung eines einheitlichen Schemas von Kalkulationssätzen auf alle Anstalten entspricht dieses Ergebnis unseren Erwartungen. Interessant sind die von uns berechneten Kosten pro hundert Haftplätze. Die kostenintensivste Anstalt war dabei die JSA Berlin mit 2,51

teilweise kostengünstiger (Bützow: -5,2, Waldeck: -3,5) und teilweise kostenintensiver (Stralsund: + 7,4) als bei den jeweiligen Ausstattungen zu erwarten.

Tabelle 2: Ist-Ausstattung vs. Erwartete Personalausstattung im Strafvollzug

Personalstellen pro 100 Inhaftierte			
	Ist	Geschätzt	Differenz
JSA Berlin	79,4	73,7	5,7
JVA Rockenberg	75,1	66,6	8,5
JVA Heilbronn	66,0	59,4	6,7
JVA Lübeck	64,7	66,7	-2,0
JVA Stralsund	64,3	56,9	7,4
JVA Flensburg	60,3	52,6	7,7
JVA Adelsheim	57,3	61,0	-3,8
JVA Bochum	54,0	50,0	4,0
JVA Moabit	51,8	57,5	-5,7
JVA Werl	50,7	43,4	7,3
JVA Bützow	50,3	55,5	-5,2
JVA Chemnitz	46,9	42,3	4,6
JVA Köln	46,6	41,8	4,8
JVA Willich I	45,4	46,4	-1,0
JVA Mannheim	45,3	42,6	2,7
JVA Fulda	45,2	59,5	-14,3
JVA Waldeck	43,4	46,9	-3,5
JVA Groß-Gerau	42,9	44,8	-1,9
JVA Schw.-Gmünd	42,7	55,5	-12,8
JVA Bückeberg	42,1	43,3	-1,2
JVA Würzburg	41,7	41,3	0,5
JVA München	41,0	44,1	-3,1
JVA Nürnberg	36,7	40,4	-3,6
JVA Lingen	31,3	34,5	-3,2
JVA Castrop-Rauxel	29,9	31,3	-1,4
JVA Attendorn	28,9	26,0	3,0
<i>JVA Plötzensee</i>	<i>76,3</i>	<i>39,3</i>	<i>37,0</i>

Quelle: Eigene Berechnungen

Es ist an dieser Stelle noch einmal äußerst wichtig zu betonen, dass aus diesen Daten keine unmittelbaren Handlungsanweisungen ableitbar und unsere Ergebnisse als Basis für Politikberatung weitgehend ungeeignet sind. Erstens müsste man hierfür einen größeren Datensatz erheben. 27 bzw. 26 Beobachtungen sind für gesicherte statistische Untersuchungen sehr knapp bemessen. Zweitens fehlt uns als auch nahezu allen anderen kriminologischen Untersuchungen die entscheidende Variable für die Beurteilung des Erfolgs

Millionen Euro pro hundert Haftplätze, während die JVA Attendorn mit 0,85 Millionen Euro geringere Kosten verursachte.

eines Justizvollzugssystems bzw. der einzelnen Anstalten, nämlich die Beobachtung des Verhaltens von ehemaligen Straftätern nach der Entlassung aus der Haft. Erst auf der Grundlage eines umfangreichen Datensatzes, der sowohl die Umstände auf der Anstaltsebene als auch das damit in Beziehung stehende Verhalten ehemaliger Straftäter abbildet, wäre eine adäquate Politikberatung möglich. Ein wichtiges Ziel dieser Untersuchung ist vielmehr aufzuzeigen, welche kriminologischen Untersuchungsergebnisse möglich wären, wenn moderne Methoden der schließenden Statistik konsequenter als bisher Anwendung finden würden. Ineffizienzen könnten zum Wohle unserer Gesellschaft identifiziert und verfügbare Ressourcen für bisher nicht durchführbare Maßnahmen eingesetzt werden. Die gängige Praxis, Behandlungsmaßnahmen und Projekte nicht zu evaluieren, ist weder mit betriebs- noch volkswirtschaftlichen und schon gar nicht mit ethischen Grundsätzen vereinbar.

Obige Analyse der Stellenzahlen erlaubt noch keine Aussagen über die Kosten. Die Personalkosten werden aber nicht allein durch die Stellenzahl per se, sondern auch durch die Qualifikation der Stellen determiniert, was im Maßregelvollzug eine herausragende Bedeutung hat. Nimmt man wiederum die bisherige Evidenz im Strafvollzug als Referenz, so lässt sich feststellen (siehe Entorf, Meyer und Möbert, 2007b), dass beispielsweise die Anzahl der „Sozialarbeiter/ -innen und Diplompädagogen/ -innen“ je 100 Gefangenen einer großen Variation zwischen den Bundesländern unterliegt: Die Bandbreite liegt zwischen 3,12 in Berlin, 2,59 in Niedersachsen und 1,07 in Bayern und 0,93 in Thüringen, der Quotient schwankt also um mehr als den Faktor drei. Allein auf der Grundlage dieser Zahlen ist nicht verwunderlich, dass die Tageshaftkosten in Bayern (siehe unten) unter denen aller anderen Bundesländer liegen. Liegt deshalb auch die Leistungsfähigkeit der bayerischen Justizvollzugsanstalten unter der der anderen Länder? Das ist eine offene Frage, z.B. könnten länderspezifische Rückfallquoten einen Hinweis geben. Diese liegen jedoch – trotz erster umfangreicher Auswertungen in Jehle, Heinz und Sutterer (2003) – bisher nicht vor.

Zu den gesamten direkten Kosten im Strafvollzug (Personal- plus Sachkosten, inkl. Bauinvestitionen) gibt es bereits Zahlen der Justizministerien der Länder, wobei zu beachten ist, dass die von den Ministerien zur Verfügung gestellten so genannten „Tageshaftkosten“ bisher nicht nach dem Schema einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung zustande kommen, sondern dass es sich um Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen handelt. Das hat zur Folge, dass beispielsweise unterschiedlich hohe Landeszuschüsse (genauer gesagt unterschiedliche hohe Landesdefizite) durch die Finanzministerien der Länder einen Vergleich zwischen den Bundesländern erschweren. Dennoch handelt es sich um ein „offizielles“ bundeseinheitliches Schema, das mit einigen Einschränkungen Auskunft über direkte Kosten, die sich für einen Hafttag pro Gefangenen ergeben, liefert. In Entorf, Meyer und Möbert (2007b) wird ein Dreijahresmittelwert über alle Bundesländer präsentiert.

Dementsprechend ist Hamburg das Bundesland mit den höchsten Tageshaftkosten (ohne Baukostenzuschläge) von 91 Euro pro Hafttag, gefolgt von Schleswig-Holstein (90) und Brandenburg (87). Am unteren Ende der Skala rangieren Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Sachsen (jeweils 70) und Bayern (62). Mecklenburg-Vorpommerns Tageshaftkosten liegen bei 79 Euro. Zieht man den Baukostensatz in die Berechnung ein, so hat das Bundesland Brandenburg nicht nur den höchsten Baukostensatz, sondern auch die höchsten Gesamttageshaftkosten in Höhe von 126 Euro. Die Baukostensätze der Ostbundesländer waren im Übrigen mit einem Mittelwert von 27,3 Euro im Jahr 2001, 19,8 Euro im Jahr 2002 und 12,7 Euro im Jahr 2003 stetig gesunken, was zeigt, dass die auffälligen Ost-West-Unterschiedlichkeiten in den Tageshaftkosten aufgrund der notwendigen Bauinvestitionen in den neuen Bundesländern langsam abklingen. In Mecklenburg-Vorpommern liegt der durchschnittliche Baukostensatz der Jahre 2001 bis 2003 bei 23 Euro.

Eine im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW erstellte und an Kammeier (2002) angelehnte Untersuchung der Sach- und Personalkosten für Unterbringung und Therapie speziell im Maßregelvollzug liefert Bron (2004). Wie schon von Kammeier (2002), so werden von dem Autoren erhebliche Erhebungs- und Datenvergleichbarkeitsprobleme angesprochen. Dennoch liegt mit dieser aktuellen Studie eine wichtige Quelle vor, die eine interessante Heterogenität hinsichtlich der Unterbringungsquote, der Belegung und der Aufwendungen auf Bundeslandebene dokumentiert. Es ist jedoch bei der Lektüre anzumerken, dass Angaben der Länder teilweise inkonsistent sind. In Tabelle 3 werden ausgewählte Ergebnisse zusammengefasst.

Tabelle 3: Unterbringungs- und Kostenheterogenität auf Bundeslandebene

Bundesland	Planbetten/ Kapazität (Umfrage 2004) ¹⁾	Belegung (Umfrage 2004) ¹⁾	Unterbringungen pro 100.000 Einwohner (Umfrage 2004) ¹⁾	„Kosten“ je Patient/ Tag (Euro), Angaben für 2003 ³⁾	Durchschnittlicher Aufenthalt in Jahren, Angaben für 2000 ⁴⁾	Jahreskosten je 100.000 Einwohner in Tsd. Euro ⁵⁾
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Baden-Württemberg	761	880 ²⁾	7,5	184,44	k.A.	504,90
Bayern	1622	1849	14,9	195,88	1,3	1065,29
Berlin	430	470	13,9	231,11	4,8	1172,54
Bremen	73	85	12,8	k.A.	5,2	
Hamburg	157	167	9,7	k.A.	3,7	
Hessen	505	613	10,1	227,98	4,4	840,45
Niedersachsen	909	1069	13,4	k.A.	5,3	
Nordrhein-Westfalen	1408	2051	11,3	k.A.	5,4	
Rheinland-Pfalz	520	448	11,0	k.A.	k.A.	
Saarland	120	170	16,0	183,72	k.A.	1072,92
Schleswig-Holstein	282	330	11,7	168,78	6,6	720,77
Brandenburg	248	241	9,3	k.A.	3,0	
Mecklenburg-Vorp.	207	207	11,9	252,05	3,8	1094,78
Sachsen-Anhalt	315	433	17,0	123,42	3,9	765,82
Thüringen	178	178	7,4	k.A.	3,5	
Sachsen	377	376	8,6	189,45	3,6	594,68

Anmerkungen: ¹⁾ Quelle: Bron (2004), S.8, ²⁾ Quelle: Bron (2004), S.9, ³⁾ Berechnung aus den Angaben über die Haushaltsausgaben und Kosten (möglichst jährliches Gesamtbudget) in Bron (2004), S.12-14, dividiert durch die Belegungszahl in Spalte (2) der Tabelle und aufgeteilt auf 365 Tage; für Hessen wurde ein mittlerer täglicher Pflegesatz angesetzt, für Sachsen beruht die Berechnung auf dem Haushaltsplan, Einzelplan 06 des Jahres 2003. Die Kostenangabe für Mecklenburg-Vorp. wurde einer dem Verfasser vorliegenden internen Information des Sozialministeriums MV entnommen. ⁴⁾ Quelle: Kammeier (2002, Tabelle 4); ⁵⁾ Berechnung auf der Grundlage der Spalten (3) und (4).

Es ist zunächst auffällig, dass bei Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen der Bundesländer teilweise eine mehr als doppelte Belegungszahl existiert als in anderen Bundesländern. So haben das Saarland und Sachsen-Anhalt 16 bzw. 17 Unterbringungen pro 100.000 Einwohner, während es in Baden-Württemberg und Thüringen nur 7,4 und 7,5 sind. Berücksichtigt man die (Jahres-) Kosten je Patient und die durchschnittliche Belegungszahl je Einwohner (die z.B. durch lange Aufenthaltsdauern oder durch eine besonders hohe Frequenz von - nicht notwendigerweise langen - Aufenthalten determiniert sein kann), so bekommt man einen Anhaltspunkt für die durch Patienten des Maßregelvollzugs entstehende dauerhafte Kostenbelastung je 100.000 Einwohner eines Bundeslandes pro Jahr.¹⁸ Die geringste Belastung tritt mit rund 505 Tausend Euro demnach in Baden-Württemberg auf, was sowohl durch unterdurchschnittliche Belegungszahlen als auch relativ geringe Tagessätze begünstigt wird. Für Länder mit vorliegenden Daten hat Berlin mit dem mehr als doppelt so hoch liegenden Satz von 1172 Euro die höchsten Jahreskosten je 100.000 Einwohner, da dort sowohl die Patiententagessätze (231 Euro) als auch die Dauern (4,8 Jahre) überdurchschnittlich sind. Der Satz von Mecklenburg-Vorpommern liegt mit 1095 Euro ebenfalls im oberen Bereich.

Ein Vergleich mit der Legalbewährung muss zeigen, ob derartige Kostenunterschiede zwischen den Ländern gerechtfertigt sind. Unberücksichtigt bleiben in dieser Phase eines allgemeinen Projektentwurfes bzw. einer Machbarkeitsanalyse die in Tabelle 1 aufgeführten Alternativen und Ergänzungen zum Maßregelvollzug. Um Unsicherheit bei kriminalpolitischen Entscheidungen möglichst klein zu halten, sind aber auch zu diesen Varianten Aufstellungen über potentiell entstehende Kosten erstrebenswert.

4. Fokus Legalbewährung: Evaluation der Wirkung nach erfolgtem Vollzug

Die nach Absolvierung der Strafe entstehenden Kosten und Nutzen für die Gesellschaft sind insbesondere abhängig von der Wahrscheinlichkeit des Rückfalls und der Chance, am legalen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. Beide Wahrscheinlichkeiten sind abhängig von den Umständen des Maßregelvollzugs oder alternativer Vollzugs- bzw. Behandlungsmaßnahmen.

¹⁸ Der Begriff „Kosten“ wurde von den angeschriebenen Ministerien in Reaktion auf die Anfrage des Autors nicht durchgehend verwendet. Baden-Württemberg spricht in einem Zusatz zu „Kosten“ von „Finanzzuweisungen des Bundes“, Hessen verwendet einen „Pflugesatz“, Sachsen präzisiert „Kosten (ohne Investitionen“ und Sachsen-Anhalt verwendet die Bezeichnung „Haushaltsansatz“ (siehe genau Bron, 2004). Hinsichtlich der ausgewiesenen Dauern – die hier zusammenfassend für §63, 64 zu interpretieren sind – ist an Vorbehalte zu erinnern, die Kammeier (2002) hinsichtlich der Qualität und Vergleichbarkeit dieser von den Landesministerialverwaltungen erhobenen Daten macht. Eine aktuellere Umfrage, allerdings nur für die Dauer gemäß § 63, liegt mittlerweile mit Kröniger (2005) vor.

Für die kriminalpolitische Praxis sind nicht nur qualitative, sondern quantitative Angaben relevant. Daher ist es notwendig zu wissen, welche Determinanten in welchem Ausmaß für das beobachtete Ausmaß an Rückfälligkeit verantwortlich sind. Die Rückfälligkeit ist als Produkt der durchlaufenen Investitionen in Form von Behandlungsmaßnahmen aufzufassen und somit abhängig von den personellen und sachlichen Ressourcen, die in Abschnitt 3 dieses Artikels angesprochen wurden. Länge der Unterbringung, Art und Weise der Therapie, Maßnahmen zur Rehabilitation (schulische Grundbildung, Weiterbildung, Erwerb sozialer Kompetenz), Qualität der Anstaltseinrichtungen und des Anstaltspersonals sollten einen signifikanten Einfluss auf Erfolg oder Misserfolg der Legalbewährung haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nur ein Teil der zukünftigen Entwicklung durch den Maßregelvollzug beeinträchtigt werden kann. Eine seriöse Wirkungsanalyse wäre unvollständig, wenn sozioökonomische und demographische Merkmale der Täter wie Alter, Bildung, Geschlecht usw. unberücksichtigt blieben. Bei Suchtkranken und psychisch gestörten Patienten spielen die Grunderkrankung und der Grad der Therapierbarkeit entscheidende Rollen. Ferner hängt die Rückfälligkeit in simultaner Weise von der Beschäftigungswahrscheinlichkeit und damit auch von den Löhnen, Arbeitszeiten, Kündigungsschutzregelungen und Sozialversicherungsleistungen auf dem freien Arbeitsmarkt und somit wiederum von individuellen Charakteristika wie z.B. dem (Aus-) Bildungsniveau der Vollzugsinsassen ab, also auch von Faktoren, die außerhalb der Zuständigkeit des Maßregelvollzugs oder alternativer Institutionen der (Wieder-) Eingliederung von Rechtsbrechern liegen. Ein hinsichtlich der Legalbewährung wichtiger spezieller Evaluierungsbedarf besteht darin, anhand eines Individualdatensatzes ehemaliger Straftäter aufzuzeigen, wie die legalen Arbeitsmöglichkeiten der Haftentlassenen verbessert werden können und zu welchen Kosten diese Arbeitsförderung finanzierbar wäre.¹⁹

Eine oft kritisierte gesetzliche Vorschrift besteht darin, dass nach erfolgter Behandlung im Maßregelvollzug im Regelvollzug eine Reststrafe abzuleisten ist. Wird neben der Maßregel eine langjährige Freiheitsstrafe verhängt, kommen nach erfolgreicher Therapie entweder eine Verlegung in den Strafvollzug oder der Verbleib im Maßregelvollzug in Frage. Hier ergibt sich ein Dilemma, da einerseits der Verbleib im Maßregelvollzug nur in Ausnahmefällen zulässig, andererseits eine Überweisung in den Strafvollzug den Therapieerfolg gefährdet. Aus ökonomischer Sicht erscheint eine solche Praxis überaus fragwürdig, da das Rechtssystem mühsame und aufwändige Investitionen in das Human- und Sozialkapital der Patienten scheinbar zu „Sunk Costs“ werden lässt. Eine empirische Überprüfung dieser Hypothese steht allerdings aus, da dem Autoren keine Studie bekannt ist, die die

¹⁹ Mallar und Thornton (1978) thematisieren den Nutzen von finanziellen Übergangshilfen nach Haftentlassung. Ihre Ergebnisse zeigen, dass eine solche Hilfe den Arbeitseinstieg erleichtert und dass der Nutzen die Kosten übersteigt. In Deutschland ist eine solche Analyse aus Datenschutzgründen schwierig zu realisieren.

Rückfälligkeit von Patienten mit und ohne nachträglichen Regelvollzug – bei sonst gleicher Konstellation der individuellen Charakteristika (z.B. durch „pairwise matching“) – überprüft.

Noch gravierender ist die Situation für Suchtkranke nach § 64 StGB, wenn neben der Maßregel Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren verhängt werden. Da für diese Gruppe die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt grundsätzlich (wobei Ausnahmen zulässig sind) auf zwei Jahre befristet ist (§ 67d Abs.1 StGB), treten – bei üblicher „Zwei-Drittel-Regelung“, nach der eine Aussetzung der Freiheitsstrafe nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe in Betracht kommt – die oben genannten Probleme der Verlegung in den Regelvollzug verstärkt auf (nämlich nach 2/3 einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe, also nach zwei Jahren). Im Maßregelvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand 02.05.2005) trifft dieser Fall (Freiheitsstrafen zu mehr als 3 Jahren) immerhin für 54,1% (40 von 74) der Suchttäter gemäß §64 StGB oder §7 JGG/§ 64 StGB zu (eigene Berechnungen mit verfügbaren MV-Daten). Besonders für diese Gruppe von Rechtsbrechern ist zu hinterfragen, welche Konsequenzen auf die Legalbewährung es hat, wenn nach einer Behandlung im Maßregelvollzug ein nachgelagerter „normaler“ (aber aus kurzfristig rein betriebswirtschaftlicher Sicht vermutlich kostengünstigerer) Regelvollzug erfolgt.

Die hier thematisierte Gegenüberstellung der investiven Kosten der Unterbringung und Behandlung einerseits mit dem Erfolg der Maßnahmen andererseits, also einer möglichst rückfallfreien Legalbewährung, setzt nominelle Vergleichbarkeit der gegenüberzustellenden Posten voraus. In diesem Sinne unterscheidet sich eine vollständige Kosten-Nutzen-Analyse von einer reinen Wirkungsanalyse. Der Erfolg einer Maßnahme besteht letztendlich in vermiedener Kriminalität, streng genommen ist diesbezüglich auch ein Rückfall auf ein minderschweres Niveau ein Erfolg.²⁰ Eine Evaluation des Vollzugswesens, egal ob Maßregelvollzug oder Regelvollzug, setzt folglich eine Bewertung der (vermiedenen) Kriminalitätsschäden voraus. Dabei ist die Verwendung einer gemeinsamen Meßlatte in Geldeinheiten unumgänglich, um

- verschiedene Arten von Kriminalität miteinander vergleichbar zu machen (wie bewerte ich z.B. den Rückfall in Form einer Mehrzahl von Eigentumsdelikten im Vergleich zu einem einzigen Rückfall in Form einer schweren Körperverletzung), und
- den Nutzen alternativer Vollzugsformen (siehe Tabelle 1) den jeweiligen finanziellen Kosten gegenüberstellen zu können.

Diese Grundüberlegung führt zu einem wesentlichen Baustein der ökonomischen Evaluation, nämlich der Ermittlung der Kosten je Straftat, bzw. der Kosten der Kriminalität generell. Die

²⁰ Rückfallstatistiken berücksichtigen dies durch die Betrachtung der Kategorien „einschlägiger“ und „allgemeiner“ Rückfälligkeit (siehe z.B. Egg, 2002).

Bestimmung der Kosten der Kriminalität ist ein komplexes, schwieriges Unterfangen, das keine vollends befriedigende und exakte Antworten liefern kann, das stets unter gewissen Annahmen und Prämissen zu analysieren und zu interpretieren ist - und das hier und da auf eine gewisse Skepsis stößt. Gleichwohl ist die Abwesenheit jedweder Information über die Höhe eines Schadens, den es zu vermeiden und möglichst zu steuern gilt, das ungleich größere Problem. Wenn ein allseits thematisierter Sparzwang verlangt, in bestimmten Bereichen der Kriminalitätsprävention Leistungen zu streichen, dann sollten kriminalpolitische Entscheider wissen, ob und welches Ausmaß an zusätzlicher Kriminalität damit erkaufte wird. Diese Entscheidungen wären naturgemäß informierter, wenn man den eingesparten Euro-Beträgen die Euro-Beträge der Opportunitätskosten der Entscheidung, sprich die bewerteten Kosten der zusätzlichen Kriminalität, gegenüberstellen könnte.

Das Bundeskriminalamt (2004) weist für das Berichtsjahr 2003 Kriminalitätsschäden in Höhe von 12.876 Mio. € aus. Diese Summe orientiert sich allerdings ausschließlich an den direkt messbaren materiellen Schäden der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Raub, Diebstahl, Betrug und Wirtschaftskriminalität. Jegliche Schäden an Leib, Leben oder Psyche des Opfers, z.B. in Folge von Verbrechen wie Mord, Totschlag und Vergewaltigung, werden keiner Bewertung unterzogen. Außerdem wird kein Versuch unternommen, die Kriminalitätsschäden abzuschätzen, die im Bereich der polizeilich nicht registrierten Straftaten – also im Dunkelfeld – anfallen.

Die besondere Herausforderung bei der Bestimmung der Kosten der Kriminalität liegt darin, die Opferkosten einzubeziehen. Voraussetzung dafür ist, die Anzahl der Opfer und die Höhe des persönlichen Schadens zu erfassen. Das ist hierzulande nicht möglich, da Deutschland an international regelmäßig durchgeführten Opferbefragungen (siehe van Kesteren et al., 2000) nicht teilnimmt. Damit ist es ebenfalls nicht möglich, wichtige Erkenntnisse über das Ausmaß des Dunkelfelds und über die Relation der Schäden der bei der Polizei gemeldeten und nicht gemeldeten Straftaten aus Daten einer bundesweiten Opferbefragung zu gewinnen. Es muss allerdings betont werden, dass auch bei Vorliegen dieser Daten eine umfassende und hinreichend präzise Schadenserfassung ein schwieriges Unterfangen bleibt, was unter anderem darin begründet ist, dass Tötungsdelikte eine pekuniäre Bewertung des menschlichen Lebens erfordern. Dennoch bewirkt eine völlige (implizite) Nullbewertung dieser Kosten vermutlich größere Fehlschlüsse als beispielsweise eine Orientierung anhand von Ressourcenausfallkosten oder Produktivitätsverlusten für die Volkswirtschaft. Unterstützt durch Forschungsergebnisse für die USA (Miller, Cohen und Wiersema, 1996), die seelische und körperliche Schäden berücksichtigen, ist auch für Deutschland mit einer volkswirtschaftlichen Gesamtschadenssumme aus Kriminalität zu rechnen, die ein Vielfaches des vom BKA ausgewiesenen Wertes beträgt. So stellt Spengler (2004a) eine Rechnung unter

Verwendung des Wertes eines statistischen Lebens²¹ auf, in der sich für die vom BKA (2004) für das Jahr 2003 berichteten 1.996 Todesopfer infolge von Straftaten (ohne Straßenverkehr) mit 4,5-10 Mrd. € bereits ein wesentlich höherer Schaden ergibt als für das Massendelikt Diebstahl (ca. 2,76 Mio. Fälle), dessen Schaden das BKA (2004) mit 2,42 Mrd. € beziffert. Die Kosten je Straftat umfassen auch private Vorkehrungen gegen Kriminalität, die bisher weitgehend vernachlässigt werden. Wegfahrsperren, Sicherheitsmaßnahmen gegen Diebstahl usw. sind jedoch offensichtliche Kosten, die mit der Höhe der Kriminalitätsraten variieren. Im internationalen Ländervergleich bewegt sich ein großer Teil der Schätzungen der Höhe der Kosten der Kriminalität im Bereich von 4% bis 7% des jeweiligen BIP (siehe dazu Entorf und Spengler, 2002).

Um einen Eindruck von dem Ausmaß an einzusparenden oder möglicherweise entstehenden Kosten zu bekommen, das durch Variation des Rückfallrisikos entsteht, informiert Tabelle 4 über die Legalbewährung von aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patienten. Es handelt sich dabei um Zahlen, die der Rückfallstudie von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) entnommen wurden. Hierbei wurden die Rückfälle aller im Jahre 1994 aus dem Maßregelvollzug entlassenen und im Bundeszentralregister (BZR) erfassten Täter im Referenzraum 1994-98 (also für einen Zeitraum von vier Jahren) dokumentiert. Voraussetzung für die Erfassung des Rückfalls ist folglich ein erneuter Eintrag im BZR (was zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Rückfallquote führen könnte). Tabelle 4 zeigt, dass die Rückfallquoten in Entziehungsanstalten ungleich höher sind als in psychiatrischen Anstalten. Definiert man „Rückfall“ als jede neue Verurteilung, so liegt die Rückfallquote bei den Entlassenen aus psychiatrischen Kliniken bei 18,4%, während sie bei Entziehungsanstalten gemäß §64 StGB bei 59% liegt. Berücksichtigt man die Schwere des Rückfalls, in dem man nur Rückfälle zählt, die erneut zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung geführt haben, so wird dieser Unterschied noch einmal bestätigt. Von den 1053 bundesweit aus den Entziehungsanstalten entlassenen Patienten erhalten 24,3% erneut eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Bei den 695 entlassenen Patienten aus psychiatrischen Anstalten erhalten 7,1% eine erneute Freiheitsstrafe ohne Bewährung, davon erhalten 77,5% (bzw. 5,5% der insgesamt 695 Fälle) eine Wiedereinweisung in dem Maßregelvollzug.

Die mit hoher Öffentlichkeitswirkung versehene Problemgruppe des Maßregelvollzugs ist die Gruppe der Sexualstraftäter. Es ist daher empfehlenswert, sich ein gesondertes Bild von der Legalbewährung ehemaliger Sexualtäter zu machen. Die Kriminologische Zentralstelle

²¹ Die Vorgehensweisen zur Berechnung des „Value of a Statistical Life“ sind vielfältig und komplex. Sie reichen von Befragungen hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft, bestimmte Rest-Todesrisiken auszuschließen („contingent valuation surveys“) bis hin zur Berechnung von impliziten Risikoprämien in ökonomischen Schätzungen von Lohnungleichungen („compensating wage differentials“). Siehe Spengler (2004a,b) für Übersichten, konzeptionellen Weiterentwicklungen und Anwendungen auf Deutschland.

(KrimZ) in Wiesbaden hat eine Langzeitstudie unternommen, die gegenüber der Untersuchung von Jehle, Heinz und Sutterer (2003) den Vorteil hat, einen längeren Zeitraum als vier Jahre zu umfassen. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil schwere Delikte wie Tötungen und Sexualdelikte zwar eine geringere Frequenz haben als beispielsweise einfacher Diebstahl, aber die seltenen Fälle dafür um so schwerer wiegen – was wiederum für eine monetäre Vergleichbarmachung der Kriminalitätsfälle spricht. Seltene, aber dafür schwere Delikte entgehen bei kurzen Beobachtungszeiträumen dem Beobachter, was eine gravierende Fehlschätzung der langfristigen Kosten der Kriminalität verursachen kann. Bei häufigen aber leichten Delikten genügen hingegen schon kurze Zeiträume der Legalbewährung, um einen langfristigen Schaden „hochzurechnen“.

Tabelle 4: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug (bundesweit)

Folgeentscheidung aufgrund von Rückfall (in %)	Entlassung aus Maßregelvollzug	
	Psychiatrisches Krankenhaus (n=695)	Entziehungsanstalt (n=1053)
keine	81,6	41,0
Freiheitsstrafe o.B.	7,1	24,3
• davon Maßregel oder Sicherungsverwahrung	77,5	17,9
Freiheitsstrafe m.B.	3,2	14,8
Geldstrafe	5,3	19,0
Sonstiges (z.B. Fahrverbot)	2,8	0,9

Quelle: Jehle, Heinz und Sutterer (2003), S.128, eigene Berechnungen

Egg (2002) berichtet über Erhebungen des KrimZ aus dem BZR im Dezember 1996. Betrachtet wird eine Kohorte von Personen, die im Jahre 1987 in Deutschland (BRD und DDR) wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden waren oder bei denen wegen einer solchen Straftat (oder auch ausschließlich) eine Maßregel angeordnet war. Im Abfragezeitpunkt im Dezember 1996 ergab sich damit ein beachtlicher Beobachtungszeitraum von fast 10 Jahren. Auf Basis der BZR-Auskünfte hält Egg die folgenden Hauptergebnisse der KrimZ-Studie fest (Egg, 2002, S.6/7):

- a) „Die Vorstrafenbelastung von Sexualstraftätern ist – bezogen auf alle Delikte – recht hoch. Sie beträgt rd. 55% bei Kindesmissbrauchern, über 70% bei sexuellen Gewalttätern und sogar fast 80% bei den ‚Exhibitionisten‘“.

- b) Demgegenüber ist die einschlägige Vorbelastung, also die Quote früherer Verurteilungen wegen Sexualdelikten, zumindest bei Kindesmissbrauchern und sexuellen Gewalttätern mit knapp 20% relativ gering; lediglich bei den ‚Exhibitionisten‘ betraf die Mehrzahl der Vorstrafen (über 60%) ebenfalls Sexualdelikte.
- c) Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Betrachtung des Rückfalls innerhalb des Beobachtungszeitraums: Während rd. 50% der Kindesmissbraucher und 60% der sexuellen Gewalttäter erneut irgendwelche Straftaten begingen und verurteilt wurden, lag die entsprechende Rückfallquote bei den ‚Exhibitionisten‘ mit über 80% deutlich höher.
- d) Noch deutlicher sind freilich die Unterschiede für die einschlägige Rückfälligkeit, also für neue Sexualdelikte: Betroffen waren hiervon etwa 15-20% der sexuellen Gewalttäter und der Kindesmissbraucher, aber etwa 55% der ‚Exhibitionisten‘“.

Genauere und aktuellere Zahlen über einschlägige Rückfälligkeit veröffentlicht KrimZ auf seiner Homepage (vgl. www.krimz.de), die in Tabelle 5 repliziert werden.

Tabelle 5: Einschlägige Rückfallquoten bei Sexualdelikten

Erhebungsgruppe	Einschlägige Rückfallquote
Sexuelle Gewaltdelikte (BRD) (n=181)	19 %
Sexueller Kindesmissbrauch (BRD) (n=77)	22 %
Exhibitionistische Handlungen (BRD) (n=54)	56 %
Anordnung einer stationären Maßregel (BRD) (n=71)	30 %
Verurteilung in der DDR (n=115)	44 %

Quelle: <http://www.krimz.de/sexrckfall.html> (Aufruf 27.09.2007)

Die Ergebnisse sind aus zumindest zwei Gründen bemerkenswert. Auffällig ist zum einen, dass Egg (2002) – wie andere Autoren in vergleichbaren Publikationen – von „relativ geringen“ einschlägigen Rückfallquoten bei sexuellen Gewaltdelikten (laut Tabelle 5 sind es 22% bei sexuellem Kindesmissbrauch) spricht, während die 55%-ige (bzw. 56% laut Tabelle 5) einschlägige Rückfallquote der „Exhibitionisten“ offensichtlich eher hoch eingeschätzt wird. Das scheint angesichts der absoluten Zahlen auf den ersten Blick nahe liegend, ist aber

angesichts des durch die Delikte verursachten Schadens zweifelhaft. Die langfristigen Folgen eines Kindesmissbrauchs oder eines sexuellen Gewaltdeliktens dürften ungleich höher sein als die einer exhibitionistischen Handlung. Es ist daher unumgänglich die „seltenen“ Rückfälle bei Gewaltdelikten sehr viel höher zu gewichten als weniger schwere Fälle. Im Extremfall impliziert eine einzige Tötung innerhalb von 10 Jahren bei 10 entlassenen Mördern „lediglich“ eine einschlägige Rückfallquote von 10%, ist aber alles andere als „geringfügig“ einzustufen. Eine Gewichtung mit den Kosten der Kriminalitätsdelikte würde vermutlich eine vorsichtigeren und differenziertere Einstufung in „geringe“ oder „hohe“ Rückfallquoten nach sich ziehen.

Zum zweiten lässt sich aus der KrimZ-Studie ein interessanter Vorher-Nacher-Vergleich ablesen, der Aufschluss über die Effektivität des (Straf-) Vollzugs geben könnte. Die Untersuchung ergab, dass die einschlägige Vorstrafenbelastung „mit knapp 20 % relativ gering“ war. Eine erfolgreiche Resozialisierung sollte bedeuten, dass die einschlägige „Nachstrafenbelastung“ geringer wird als die Belastung vor Absolvierung der Haft- und Behandlungszeit. Die Statistiken der Legalbewährung nach Haftaufenthalt suggerieren jedoch, dass diesbezüglich der Erfolg begrenzt gewesen zu sein scheint: Egg (2002) berichtet von einer einschlägigen Rückfallquote, die bei den sexuellen Gewalttätern und bei den Kindesmissbrauchern bei 15-20% liegt (laut Tabelle 5 sind die entsprechenden Quoten sogar 19% bzw. 22%). Hinsichtlich einer ökonomischen Kosten-Nutzen-Analyse werfen diese Ergebnisse die Frage auf, ob der Nutzen tatsächlich nur in der Neutralisierung der Straftäter liegen kann. Hier lohnt sich ein genaueres Hinschauen, denn die Arbeiten des KrimZ belegen auch, dass je nach persönlichem Hintergrund und individueller Charakteristika sehr unterschiedliche Erfolge erzielt werden können (siehe dazu auch Hanson und Bussière 1998, Dünkel 2005 sowie Stolte 2005).

Obige Analyse betrifft den Vollzug im Allgemeinen. Speziell für den Maßregelvollzug liegen dem Verfasser keine aussagefähigen Rückfallstatistiken vor. Aus Tabelle 5 lässt sich jedoch eine 30%-ige Rückfallquote für entlassene Sexualstraftäter aus dem Maßregelvollzug ablesen, ohne jedoch eine weitere deliktspezifische Unterscheidung treffen zu können. Eine Evaluation des Strafvollzugs erfordert auch, wie oben thematisiert, die Deliktfrequenz vor und nach der Behandlung im Maßregelvollzug ins Auge zu fassen.

5. Beachtung externer Effekte: Kosten-Nutzen-Betrachtung unter dem Aspekt der Generalprävention

Jegliche Kosten-Nutzenbetrachtung sowohl des Straf- als auch des Maßregelvollzugs gerät schnell in die Schiefelage, wenn man anstatt einer gesamtgesellschaftlichen (bzw. volkswirtschaftlichen) eine rein betriebswirtschaftliche Sichtweise walten lässt. Zu einer

gesamtheitlichen Vorgehensweise gehört die Untersuchung möglicher externer Effekte, also von unbeabsichtigten Nebenwirkungen, die bei Fokussierung auf rein betriebswirtschaftliche Effizienz entstehen könnten. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Maßregelpolitik auch eine Verhaltensänderung der Rechtsadressaten zur Folge haben könnte. So ist denkbar, dass eine hypothetische Kurzzeittherapie von Sexualstraftätern anstelle eines langjährigen Freiheitsentzugs das empfundene Vertrauen eines Median-Bürgers gegenüber der Rechtsprechung nachteilig beeinflussen und die eigene Rechtstreue infrage stellen würde. Die Folge davon könnte eine vom Gesetzgeber nicht intendierte allgemeine Steigerung abweichenden Verhaltens sein.

Die hier angesprochene Wirkung von „Abschreckung“²² wird in großen Teilen der deutschen Kriminologie kritisch gesehen. Nun gibt es nur wenige Themenbereiche in Kriminologie, Ökonometrie und Sozialwissenschaften, die so oft untersucht wurden wie die Abschreckungsdoktrin. Aber obwohl bisher zahlreiche empirische Studien durchgeführt wurden, ist die Frage nach der Handlungsrelevanz abschreckender Maßnahmen immer noch ungeklärt. Ein Teil der Studien bestätigt die Abschreckungshypothese, ein anderer Teil widerlegt sie oder differenziert die Untersuchungshypothese. In Abhängigkeit vom Standpunkt und den berücksichtigten Untersuchungen zu dieser Thematik wird die Abschreckungsdoktrin entweder als widerlegt betrachtet oder als wirkungsvolles kriminalpräventives Instrument gesehen.

Was beispielsweise die aktuellen Publikationen in ökonomischen Fachzeitschriften angeht, so erfahren vermutlich derzeit die Arbeiten von Steve Levitt (z.B. 1996, 1997, 1998) die größte Beachtung. Levitts Arbeiten zeichnen sich durch ihren innovativen Umgang mit statistischen Problemen wie der ergebnisverzerrenden Simultanität von Abschreckungsvariablen (wie insbesondere der Aufklärungsquote) und dem Kriminalitätsaufkommen aus, welche er durch Wahl geeigneter Schätzverfahren (bzw. durch geschickte Wahl von geeigneten Instrumentvariablen wie z.B. Wahlzyklen oder Gefängnisauslastung) löst. Seine Ergebnisse bestätigen die Abschreckungswirkung, wobei dies für Gewaltdelikte nur in abgeschwächter Form gilt. In den Untersuchungen von Entorf (1996) und Entorf/Spengler (1998 und 2000) wurde mit bundesdeutschen Statistiken ein signifikanter Zusammenhang zwischen Aufklärungsquote und Tatverdächtigenbelastungszahl nachgewiesen, allerdings nicht für alle Straftatkategorien. Entorf und Spengler (2005a,b) überprüfen darüberhinaus weitere Faktoren der Generalprävention und stellen fest, dass insbesondere die zunehmende – allerdings länderspezifisch sehr unterschiedliche – Tendenz der Staatsanwaltschaften, Verfahren (mit

²² Im Folgenden wird Generalprävention mit negativer Generalprävention bzw. „Abschreckung“ gleichgesetzt. Insbesondere aus empirischer Sichtweise ist eine Unterscheidung von der positiven Generalprävention, also der Sanktionierung des Rechtsbruchs zwecks Einhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung, kaum operationalisierbar.

oder ohne Auflage) einzustellen, einen nachteiligen Effekt auf das Kriminalitätsaufkommen hat.

In den genannten Beiträgen konnten Abschreckungseffekte nachgewiesen werden. Dies ist jedoch längst nicht bei allen kriminometrischen Studien der Fall. Die Untersuchung von Myers (1983) beispielsweise führte zu einer Ablehnung der Abschreckungshypothese. Blumstein und Wallman (2000) argumentieren, dass insbesondere der deutliche Rückgang der Gewaltstraftaten in den USA nicht auf Abschreckungsmaßnahmen wie Verschärfung der (Gefängnis-) Strafe zurückgeführt werden kann. Auch Cherry und List (2001) treffen die Schlussfolgerung, dass Abschreckung wenig Einfluss auf Straftaten wie Mord und Vergewaltigung hat. Andere Autoren betonen, dass pharmakologische Faktoren wie illegale Drogen und Alkohol die wichtigere und dominante Rolle spielen (siehe z.B. Cornish und Clark, 1986, Ensor und Godfrey, 1993, und Harrower, 2002).

Im Gegensatz zu ökonometrischen Studien basiert die Evidenz in der Kriminologie oft auf Befragungsstudien. In der Untersuchung von Hermann/Dölling (2001) wurde ebenfalls die Frage nach Bedingungen von Abschreckungseffekten behandelt. Es handelt sich dabei um repräsentative Bevölkerungsbefragungen in zwei Städten. Der Abschreckungsaspekt wurde als subjektive Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit für selbst verübte Delikte (Leistungserschleichung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Einbruch, Körperverletzung, Trunkenheit im Verkehr und Drogenkonsum) erhoben. Die abhängige Variable wurde als Delinquenzbereitschaft operationalisiert, als Selbsteinschätzung der Befragten, die oben aufgeführten Delikte unter Umständen oder unter gar keinen Umständen zu begehen. Untersucht wurde, ob innerhalb sozialer Gruppierungen und Milieus unterschiedlich starke Zusammenhänge zwischen Kosten-Nutzen-Abwägungen und Kriminalitätsbereitschaft existieren. Das Ergebnis ist, dass der Zusammenhang zwischen Risikobewertung und Delinquenzbereitschaft nicht in allen sozialen Milieus signifikant ist. Eine besonders hohe Korrelation ist im religiösen Milieu älterer Menschen zu finden, während im hedonistisch-materialistischen Milieu kein Zusammenhang erkennbar ist. Utilitaristische Aspekte haben vor allem in den Milieus mit wenig Delinquenz einen Einfluss auf die Delinquenzbereitschaft, während in Milieus mit hoher Delinquenz der Einfluss nicht signifikant ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte auch Dölling (1983) durch eine Befragung von Wehrpflichtigen, Insassen einer Jugendarrestanstalt und Insassen einer Jugendstrafanstalt. Unter den Musterungsprobanden traten häufiger signifikante Zusammenhänge zwischen subjektivem Entdeckungsrisiko und selbstberichteter Delinquenz auf als unter den beiden Vergleichspopulationen. Die strafrechtlich auffällige Bevölkerung ist demnach nur schwer durch eine potenzielle Strafverfolgung zu beeindrucken.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Frage nach der Handlungsrelevanz abschreckender Maßnahmen immer noch ungeklärt. Die Widersprüche in den Ergebnissen spiegeln sich auch in der Arbeit von Eisele (1999) wider. Dieser hat in einer qualitativen Metaanalyse 28 laborierte Studien zur negativen Generalprävention berücksichtigt. Davon bestätigen 9 Studien die Abschreckungshypothese, 9 Studien widerlegen sie. In 10 Studien wird die ursprüngliche Hypothese modifiziert und beispielsweise die Abhängigkeit der Abschreckungswirkung von Rahmenbedingungen postuliert.

Die zahlreichen Studien haben zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Das Kooperationsprojekt²³ „Metaanalyse empirischer Abschreckung – ein quantitativer methodenkritischer Vergleich kriminologischer und ökonomischer Untersuchungen zur negativen Generalprävention“ ermittelt im Wege einer methodenkritischen Metaanalyse in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Kriminologie und Ökonomie, worauf die Diskrepanzen in den Befunden der bisherigen Studien zurückzuführen sind. Insbesondere wird der Einfluss der empirischen Untersuchungsmethoden und der Rahmenbedingungen der Untersuchungen (z. B. kulturelle Strukturen, Operationalisierungen, Untersuchungsmethoden und Untersuchungspopulationen) auf die Ergebnisse analysiert. Eine undifferenzierte Auswertung von letztendlich rund 700 empirischen Studien ergab insgesamt gesehen eine überwiegende Mehrheit von Schätzungen, die sich im Einklang mit der Abschreckungshypothese befanden. Davon waren ca. 38% im statistischen Sinne auf dem 5%-Niveau signifikant.²⁴ Ein durchschnittlicher t-Wert von -1.28 beinhaltet eine schwach signifikante Bestätigung der Abschreckungshypothese. Methodische Hintergründe und detaillierte Ergebnisse sind in Dölling et al. (2007a, 2007b) enthalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Evaluation des Maßregelvollzuges mögliche Auswirkungen aufgrund externer Effekte nicht vernachlässigen sollte. Während einerseits durch den Maßregelvollzug und/oder den Regelvollzug die Spezialprävention bzw. die Rückfallwahrscheinlichkeiten der individuell betroffenen Straftäter berührt werden, so ist andererseits zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Ausgestaltungen des Vollzugs im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung – oder sogar Veränderungen der Gesetzgebung selbst – eine Veränderung der individuellen Anreizstrukturen und damit – via veränderter Generalprävention – auch eine Verhaltensänderung bei den Rechtsadressaten zur Folge haben können. In dem von der VolkswagenStiftung geförderten und an der TU-Darmstadt durchgeführten Projekt „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“ wurde dieser

²³ DFG-Projekt des Autoren gemeinsam mit Prof. Dr. Dieter Dölling, sowie Prof. Dr. Dieter Hermann, beide Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg, siehe <http://www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vw12/deutsch/inhalte/projekte/abschreckung/abschreckung.html>.

²⁴ Für eine Umkehrung des Effektes, der eine steigende Kriminalität bei zunehmender Abschreckung suggerieren würde, sprachen nur ca. 4% der erfassten Effektschätzungen.

Aspekt der Evaluation berücksichtigt. Inhaftierte des Strafvollzugs wurden u.a. nach ihrer Wahrnehmung bezüglich der eventuell vorherrschenden unterschiedlichen Strenge bei der Auslegung bestehender Gesetze in den deutschen Bundesländern gefragt, um so Auskunft über die Existenz und das Ausmaß generalpräventiver Wirkungen zu bekommen (siehe Entorf, Meyer und Möbert, 2007b). In der erwähnten Spezialauswertung (Entorf, Meyer und Möbert, 2007a) ergab sich interessanterweise, dass Inhaftierte in Mecklenburg-Vorpommern (MV) die Bestrafung in MV als „streng“ einordneten, während die Rechtspraxis dieses Bundesland von Inhaftierten aus anderen Bundesländern als „mild“ angesehen wird. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass Inhaftierte in MV stärker als der Bundesdurchschnitt der herkömmlichen Strafhaft eine abschreckende Wirkung zugestehen. Gleichzeitig schätzen sie ihr zukünftiges Legalverhalten optimistischer ein und sprechen im Vergleich zu den Inhaftierten der übrigen Bundesländer dem Strafvollzug vermehrt eine Resozialisierungswirkung zu. Eine entsprechende Untersuchung sollte auch zur Untersuchung der Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahmen des Maßregelvollzugs einbezogen werden.

6. Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Ansatzpunkte für eine landesweite Kosten-Nutzen-Analyse des Maßregelvollzugs

Der Maßregelvollzug in MV wird in den Anstalten von Rostock, Stralsund und Ückerkmünde durchgeführt. Daneben gibt es seit Ende des Jahres 2004 eine Sozialtherapeutische Anstalt in Waldeck, die aber wegen des hier betrachteten Schwerpunktes auf den Maßregelvollzug nicht weiter betrachtet wird. Gemäß der in dieser Studie beschriebenen Vorgehensweise wird zunächst dargestellt, welche Informationen über Umstände und Kosten der Sicherung und Behandlung von kranken Rechtsbrechern in den Anstalten des Landes vorhanden sind. Dabei soll zur Verbesserung der Anschaulichkeit auch ein Vergleich mit dem Regelvollzug in MV herangezogen werden. Anschließend wird in Form eines illustrierenden Szenarios die Zeit der Legalbewährung betrachtet. Die Gegenüberstellung der resultierenden Kosten und des Nutzens zeigt abschließend die Möglichkeiten einer umfassenden Evaluation des Maßregelvollzugs in MV auf.

Tabelle 6 charakterisiert anhand verschiedener Kriterien die Situation der drei Kliniken in MV, die Unterschiede von psychisch Kranken und Gestörte gemäß §63 StGB und von Suchtkranken gemäß §64 StGB sowie der Patienten als Gesamtheit. Anhand der Kriterien §63, 64 wird deutlich, dass Rostock hauptsächlich als Entziehungsanstalt fungiert (wobei allerdings 9,6% der vorhandenen Patientendaten eine Unterbringung gemäß §63 StGB anzeigen), während die anderen beiden Anstalten ausschließlich als psychiatrische Krankenhäuser dienen. Die Unterscheidung hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen verursacht eine relativ große Heterogenität, die sich auch in der Belegschaft der Kliniken –

Rostock einerseits, Stralsund und Ückerkmünde andererseits – niederschlägt (siehe Tabelle 6). So sind die Patienten gemäß §64 StGB mit 27 Jahren (Rostock: 26) deutlich jünger als die psychiatrischen Patienten, deren Median-Alter 37 beträgt. Insassen des Maßregelvollzugs sind generell zumeist Männer (95,4%) und ledig (76%). Beim Familienstand ergibt sich allerdings ein kleiner Unterschied dahingehend, dass ein größerer Anteil der psychiatrischen Patienten geschieden ist als dies bei den Suchtkranken der Fall ist (18,9% im Vergleich zu 5,4%). Weitere zentrale Unterschiede (siehe die Spalten (4) und (5) von Tabelle 6) ergeben sich aufgrund der prinzipiellen Obergrenze von zwei Jahren für §64-Patienten bei der bisher zugebrachten Verweildauer der gegenwärtigen Patienten im Maßregelvollzug: Die Mediane lauten 55 Monate (bzw. 4,6 Jahre) bei §63 und 20 Monate (bzw. 1,7 Jahre) bei Anwendung von §64 StGB. Die recht unterschiedlichen Verweildauern stehen im Gegensatz zu den für beide Unterbringungsgrundlagen ähnlich hohen Freiheitsstrafen, die von den Gerichten parallel zum Maßregelvollzug verhängt wurden. Die Medianstrafen lauten 42 (bei §63) und 40 (bei §64) Monate. Die Diskrepanz der Strafdauer zu den Verweildauern bei §64 StGB zeigt die Relevanz der notwendigen „Rücküberweisung“ in den Regelvollzug und bestätigt die oben thematisierte Problematik, dass nach einer bereits vollzogenen Behandlung im Maßregelvollzug der etwaige Erfolg der Therapie im Regelvollzug wieder gefährdet werden könnte.

Vollendete Dauern von entlassenen Patienten wären im Übrigen besser geeignet, die Kosten der Unterbringung fassbar zu machen. Hierzu fehlen im verfügbaren Datensatz bisher Informationen, jedoch gibt Kröniger (2005) den Median der Dauer der Unterbringung von im Jahre 2003 entlassenen Maßregelpatienten gemäß §63 StGB (2003) mit 5,3 Jahren an (zum Vergleich: Median von Deutschland insgesamt: 5,0 Jahre, Extremwerte: Bayern 4,3 Jahre, Bremen 8,3 Jahre).

Weitere deutliche Unterschiede gibt es bei der Zuteilung der Sexualdelikte, die hauptsächlich entsprechend §63 und damit in Stralsund und Ückerkmünde einsortiert sind. Dort machen sie 47,7% bzw. 37,1% der Patienten aus. Keine großen Unterschiede zwischen §63 und §64 gibt es hingegen bei den Tötungsdelikten: Einem Anteil von 14,1% hier stehen 16,2% dort gegenüber. Einhergehend mit der unterschiedlichen juristischen Grundlage überrascht nicht, dass die Diagnosen bei Unterbringung gemäß §63 z.B. eher auf „geistige Behinderung“ oder „Psychose“ lauten. Eine schwer therapierbare Problemgruppe dürften hingegen die Patienten mit „Persönlichkeitsstörung und gleichzeitiger Suchterkrankung“ sein, die 26,5% der Diagnosen in Rostock (da §64 StGB) ausmachen. Bedingt durch die Unterbringung gemäß §64 StGB, die eine kürzere Verweildauer in der Klinik vorschreibt (siehe Zweijahresgrenze), liegen Lockerungsstufen hier in der Regel (Median = 2) unterhalb derer in Stralsund (Median = 5) oder Ückerkmünde (Median = 4), wo es die längeren Aufenthalte erlauben, höhere Stufen

zu erreichen. Leider erlauben die vorliegenden Daten keinen Aufschluss darüber, welche Lockerungsstufe hier wie dort bei vergleichbarer Verweildauer erreicht wird.

Merkmal	Rostock	Stralsund	Ücker- münde	Alle § 63 StGB - Patienten	Alle § 64 StGB - Patienten	Gesamt
Unterbringungsgrund - § 63 StGB	9,6	95,3	93,5	-	-	63,2
- § 64 StGB	85,5	0,0	0,0	-	-	31,6
- § 126a StPO	4,8	4,7	6,4	-	-	5,1
Alter	26	39	37	37	27	32
Anteil Männer	94,0	90,1	90,1	94,6	93,2	95,4
Familienstand - ledig	85,5	69,8	75,8	73,6	81,1	76,0
- geschieden	4,8	19,8	21,0	18,9	5,4	14,5
- verheiratet	6,0	7,0	3,2	5,4	5,4	5,6
Länge Freiheitsstrafe	40	43,5	42	42	40	42
Bisherige Dauer	20	46,5	63	55	20	35
Vollendete Dauer	-	-	-	64 ¹	-	-
Anteil Tötungsdelikte	15,7	12,8	16,1	14,1	16,2	14,5
Anteil Sexualdelikte	7,2	47,7	37,1	41,9	6,8	29,9
Lockerungsstufe	2	5	4	5	2	4
Anteil mit geistiger Behinderung	2,4	12,8	16,1	15,5	0,0	9,8
Anteil mit Persönlich- keitsstör. u. Suchterkrank.	26,5	10,5	9,7	10,1	29,7	15,8
Anteil mit Psychose	2,4	18,6	32,6	32,4	0,0	20,5

Tabelle 6: Typisierung von Patienten und Kliniken des Maßregelvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern

Anmerkungen: Berechnung auf der Grundlage der MV-Patientendatei der Maßregelvollzugspatienten am 2. Mai 2005; ausgewiesen werden Anteile in % und Median-Werte auf der Basis von Non-Missings; ¹Kröniger (2005)

Tabelle 6 beinhaltet wichtige Merkmale der Kosten-Nutzen-Heterogenität. So sind der Grad und die Erfolgchancen der Behandelbarkeit und die tatsächlichen Behandlungsdauern unter anderem von den Diagnosen abhängig, aber auch vom sozialen Status der Patienten, der hier allerdings lediglich durch den Familienstand erfasst werden kann. Die Sicherheit der Bevölkerung und der Nutzen durch Neutralisierung gefährlicher Täter kommen durch die

begangenen Delikte zum Ausdruck. Durch die gewährten Lockerungsstufen werden zwei Aspekte messbar: Einerseits ein gewichtiger Teil der Behandlungskosten, die dem Bemühen um eine allmähliche und vorsichtige Resozialisierung gewidmet sind, andererseits der Grad des eingegangenen Risikos. In dem Datensatz sind jedoch bisher wichtige Variablen fehlend. So ist bisher keine aussagefähige (bzw. nur eine unzureichende) Information über Vorstrafen der Patienten verfügbar, was einen vollständigen Vorher-Nachher-Vergleich der Legalbewährung zum jetzigen Zeitpunkt erschwert.

Eine Gegenüberstellung der direkten Kosten-Nutzen-Differenz verschiedener Alternativen setzt die Bewertung der sichernden Neutralisierung (gefährlicher) Straftäter voraus. Zu diesem Zweck werden entsprechend der im Maßregelvollzug Mecklenburg-Vorpommerns angewendeten Klassifizierung der Delikttypen der Maßregelvollzug und der Regelvollzug miteinander verglichen, wobei für den Maßregelvollzug noch einmal anhand des rechtlichen Unterbringungsgrunds (ohne § 126a StPO) unterscheiden wird. Tabelle 7 zeigt das Ergebnis.

Tabelle 7: Vergleich des Strafvollzugs und des Maßregelvollzugs im Mecklenburg-Vorpommern

Deliktgruppe	Zusammensetzung der Anstaltspopulationen in %				
	Strafvollzug ¹ (n=1.335)	Maßregelvollzug			
		Gesamt (n=234)	§ 63 StGB (n=136)	§ 64 StGB (n=72)	§ 7 JGG (n=14)
Tötungsdelikte	8,4	14,5	14,7	16,7	7,1
Sexualdelikte	8,8	29,9	43,4	6,9	21,4
Körperverletzungen	14,6	20,9	18,4	23,6	35,7
Sonstige schwere Gewaltdelikte	19,8	6,0	0,7	16,7	7,1
Eigentumsdelikte	22,7	12,0	8,8	20,8	7,1
Verstöße gegen BtM	4,3	2,1	0	6,9	0
Brandstiftungen	0,5	8,5	12,5	0	14,3
Sonstiges	20,8	2,1	0,7	5,6	0
Fehlende Angabe	-	3,8	0,7	2,8	7,1

Anmerkungen: Berechnung auf der Grundlage der MV-Patientendatei der Maßregelvollzugspatienten am 2. Mai 2005; ausgewiesen werden Anteile in %; ¹⁾ Anteile gemäß der Strafvollzugsstatistik ST6 des Statistischen Bundesamtes, Erhebungsstichtag 31.3.2001. In Übereinstimmung mit der Maßregelvollzugsstatistik werden alle Delikte mit Todesfolge als Tötungsdelikt eingeordnet.

Der Vergleich macht das weitaus höhere Gefährdungspotential, aber auch den höheren Bedarf an effizienter Behandlung und Resozialisierung im Maßregelvollzug deutlich. Dort ist, jeweils bezogen auf die Gesamtangaben, die 1,7-fache Zahl an Tötungsdelikten, das 1,4-fache an Körperverletzern und vor allem die 3,4-fache Zahl an Sexualtätern konzentriert.

Unverhältnismäßig hoch ist auch die Anzahl der psychisch kranken Brandstifter, die immerhin 12,5% der §63-Patienten ausmacht, aber im „normalen“ Strafvollzug nur eine sehr kleine Gruppe von 0,5% darstellt. Typisch für die nach dem Jugendstrafrecht §7 JGG behandelten Personen sind junge Gewalttäter (35,7%), aber auch hier ist die hohe Zahl der zu behandelnden Sexualtäter (21,4%) auffällig.

Der unmittelbare Nutzen des Vollzugs besteht in der Neutralisierung des Gefährdungspotentials. Für die Bewertung des Nutzens sind zwei Angaben erforderlich:

- a) Wie viele Taten hätten Täter begangen, wenn sie nicht inhaftiert oder gesichert, sondern in ihrem bisherigen Umfeld belassen worden wären?
- b) Mit welchem Eurobetrag ist jedes der Delikte, das Täter in Freiheit begangen hätten, zu gewichten?

Die beiden Punkte führen zu der ungeklärten Frage nach der Höhe der Kosten der Kriminalität in Deutschland. Wie ausführlich in Kapitel 4 des Artikels ausgeführt, besteht hierzulande auf diesem Gebiet, nicht zuletzt wegen fehlender Opferstudien, ein gehöriges Informationsdefizit. Um an dieser Stelle dennoch Perspektiven der Evaluationsforschung aufzeigen zu können, sollen indirekte Wege der Kostenmessung besprochen werden, die allerdings zum Teil auf strengen Annahmen beruhen und somit eher den Charakter von Machbarkeitsanalysen und von Szenarioforschung haben.

Um medizinische Kosten und Folgekosten (inkl. zukünftiger Reduktion der Arbeitsproduktivität, Verlust der Lebensqualität) durch Gewaltdelikte, Körperverletzung, Drogenmissbrauch, Eigentumsdelikte usw., aber auch Kosten der Prävention, der Justiz und der Polizei zu berücksichtigen, wird zunächst hypothetisch ein jährlicher volkswirtschaftlicher „Schaden“ durch Kriminalität in Höhe von 5% des BIP angenommen, also ein Wert, der im Mittelfeld der existierenden Kostenschätzungen der Länder Frankreich, UK, USA und Australien anzusiedeln ist. Das hier relevante BIP des Jahres 2003 betrug 2.129 Mrd. Euro, so dass angenommen werden kann, dass die Kriminalitätskosten in diesem Jahr ca. 106 Mrd. Euro betragen (offiziell, d.h. auf der Grundlage der veröffentlichten Zahlen des BKA, würden davon lediglich 12,1% erfasst).

Da der Nutzen der Neutralisierung von Tätern gemessen werden soll, besteht das nächste Problem in der Umrechnung des Schadens auf einzelne Täter. Auch hier soll zunächst von einer groben Durchschnittsbetrachtung ausgegangen werden, um einen Eindruck von der Größenordnung der betrachteten Zahlen zu bekommen. Dennoch bleibt die korrekte Beantwortung der Frage wegen fehlender Opferstudien „im Dunklen“. Immerhin lassen sich die Kosten auf die Anzahl der ermittelten Straftäter (genauer gesagt: Tatverdächtigen) umrechnen. Laut PKS (2004) gab es im Jahre 2003 2.355.161 Tatverdächtige, was je

Tatverdächtigen einen Schaden in Höhe von 45.202 Euro ergibt. Da die tatsächliche Anzahl der Straftäter höher liegt, wäre der tatsächliche Schaden je Täter entsprechend geringer.

Der Nutzen der Neutralisierung der potentiellen Wiederholungstäter entspräche der Höhe des vermiedenen Schadens. Für die Berechnung des Nutzens des Vollzugs sind jedoch höhere Beträge pro Insasse anzusetzen als für einen nicht inhaftierten Straftäter, da nur schwere und gefährliche Taten mit Freiheitsentzug geahndet werden und der potentielle Schaden pro Insasse damit größer wird als für den Durchschnitt aller Tatverdächtigen. Da einerseits aufgrund des Dunkelfeldes der Wert von 45.202 Euro je Durchschnittstäter zu hoch gegriffen ist, andererseits der Durchschnittswert für einen inhaftierten Straftäter zu niedrig wäre, soll – unter der rein hypothetischen Annahme, dass sich die Über- und Unterschätzungen im Mittel ausgleichen – im Folgenden weiterhin mit vermiedenen Kriminalitätskosten in Höhe 45.202 Euro je Durchschnittsinsassen und Jahr als Arbeitsannahme operiert werden.

Ausgehend von der Zusammensetzung der Anstalten in Tabelle 7 ist dieser Durchschnittswert für den Maßregelvollzug zu gering. Die höhere Präsenz von Tätern mit Tötungs- und Sexualdelikten verlangt, für den Maßregelvollzug von einem gefährlicheren Tätertyp auszugehen, dessen Neutralisierung für die Gesellschaft einen höheren Nutzen hat. Die folgende Aufstellung von Kosten je Straftat (siehe dazu Entorf und Spengler, 2005b) hilft, die Unterschiede zwischen dem Strafvollzug und dem Maßregelvollzug zu beziffern. Die Schadensangaben pro Fall können für einfachen Diebstahl mit 470 € und für schweren Diebstahl mit ca. 1.400 € den Angaben des BKA (2004) entnommen werden. Für die Quantifizierung des Schadens eines vollendeten Mords oder Totschlags diene die von Spengler (2004) ermittelte Untergrenze von 2,25 Mio. € und - in Ermangelung von Angaben für Deutschland - wurden für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, schwere und gefährliche Körperverletzung und Raub die diesbezüglichen (inflationsangepassten) Berechnungen von Miller, Cohen und Wiersema (1996) für die USA in Höhe von 92.000, 10.000 und 8.500 € angesetzt. Verwendet man ferner die aus der Gefangenenbefragung des Darmstädter Projekts „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“ ermittelten Häufigkeiten von (unentdeckten) Straftaten, wobei hier ausschließlich die Angaben der Inhaftierten aus Mecklenburg-Vorpommern Eingang finden (Entorf, Meyer und Möbert, 2007a, Tabelle 4), so erhält man bei Gewichtung mit den Anteilen aus Tabelle 7 die jährlichen Schäden, die bei Nicht-Neutralisierung der Straftäter des Strafvollzugs entstehen würden. Tabelle 8 fasst die Rechnung zusammen. Der Nutzen durch sichernde Neutralisierung eines Durchschnittstäters des Strafvollzugs (bzw. die Opportunitätskosten einer Freilassung) beträgt demnach 51.076 Euro pro Jahr, was ungefähr dem Betrag obiger Überschlagsrechnung entspricht (45.202 Euro).

Tabelle 8: Berechnung vermiedener Kriminalitätskosten pro Insasse des Strafvollzugs

Deliktgruppe	Anteil laut Tabelle 7 (in %)	Häufigkeit pro Jahr (nur einschlägig) ¹	Erwarteter Schaden je Tat (in Tsd. Euro)	Jährliche vermiedene Kosten durch Neutralisierung (Erwartungswert in Tsd. Euro)
Tötungsdelikte	8,4	0,1 ²	2.250	18,900
Sexualdelikte	8,8	0,6	92	4,858
Körperverletzung	14,6	8,5	10	12,410
Sonst. Gewalt/ Raub	19,8	1,8	8,5	3,029
Eigentumsdelikte	22,7	7,6	0,9	1,553
Drogendelikte	4,3	43,7	0,1 ²	0,188
Brandstiftungen	0,5	1 ²	100 ²	0,050
Sonstiges	20,8	9,7	5 ²	10,088
				Summe: 51,076

Anmerkungen: Berechnung auf der Grundlage der selbstberichteten Delinquenz der Haftinsassen in Mecklenburg-Vorpommern (Entorf, Meyer und Möbert, 2007a), der Kosten je Straftat gemäß Entorf und Spengler (2005b), und der Deliktanteile in Tabelle 7. ¹siehe Entorf, Meyer und Möbert, 2007a, Tabelle 4, ² Schätzwert des Autors. Berechnungsbeispiel: $2.250.000 \times 0,1 \times 0,084 = 18.900$

Tabelle 9 repliziert die Berechnung mit den Anteilen der Deliktgruppen, wie man sie im Maßregelvollzug Mecklenburg-Vorpommerns vorfindet (siehe gleichfalls Tabelle 7). Hinsichtlich der Frequenz der Taten und der Höhe des Schadens pro Fall wird angenommen, dass es sich um die gleichen Angaben wie beim Strafvollzug handelt (tatsächlich könnte die Frequenz bei krankhaften Neigungen größer sein). Wie erwartet, ist der vermiedene Schaden durch Sicherung eines durchschnittlichen Insassen des Maßregelvollzugs mit 72.437 Euro größer als der vermiedene Schaden durch Neutralisierung eines potentiellen Täters des Strafvollzugs (51.076 Euro).

Wie hoch sind die rein betriebswirtschaftlichen Kosten der Unterbringung im Vergleich zu diesem Nutzen? Entsprechend der Tageshaftkostenrechnung (siehe Anlage) ergibt sich für Mecklenburg-Vorpommern ein jährlicher Kostensatz von 35.697 Euro (365x97,9) pro Jahr (2003). Für den Maßregelvollzug wurde hingegen der ungleich größere Jahresbetrag von 92.923 Euro ermittelt (siehe Kapitel 1). Während also der bisherige Vergleich von Kosten zu

Nutzen beim Strafvollzug zugunsten des Nutzens ausfällt, so scheint der Maßregelvollzug auf den ersten Blick zu kostenintensiv zu sein (die erwarteten Jahreskosten eines Insassen in Höhe von ca. 93 Tsd. Euro liegen oberhalb der vermiedenen Kriminalitätsschäden in Höhe von ca. 72 Tsd. Euro).

Tabelle 9: Berechnung vermiedener Kriminalitätskosten pro Insasse des Maßregelvollzugs

Deliktgruppe	Anteil laut Tabelle 7 (in %)	Häufigkeit pro Jahr (nur einschlägig) ¹	Erwarteter Schaden je Tat (in Tsd. Euro)	Jährliche vermiedene Kosten durch Neutralisierung (Erwartungswert in Tsd. Euro)
Tötungsdelikte	14,5	0,1 ²	2.250	32,625
Sexualdelikte	29,9	0,6	92	16,505
Körperverletzung	20,9	8,5	10	17,765
Sonst. Gewalt/ Raub	6,0	1,8	8,5	0,918
Eigentumsdelikte	12,0	7,6	0,9	0,821
Drogendelikte	2,1	43,7	0,1 ²	0,092
Brandstiftungen	8,5	10 ²	10 ²	0,850
Sonstiges	5,9	9,7	5 ²	2,862
				Summe: 72,437

Anmerkungen: Berechnung auf der Grundlage der selbstberichteten Delinquenz der Haftinsassen in Mecklenburg-Vorpommern (Entorf, Meyer und Möbert, 2007a), der Kosten je Straftat gemäß Entorf und Spengler (2005b), und der Deliktanteile in Tabelle 7. ¹siehe Entorf, Meyer und Möbert, 2007a, Tabelle 4, ² Schätzwert des Autors.

Nun beruht diese Rechnung einerseits zumindest teilweise auf strengen Annahmen und bedarf einer vertieften Analyse, und sie ist andererseits vor allem unvollständig. Es fehlt der langfristige Vergleich, bei dem zunächst wiederum die mehrjährigen Unterbringungskosten der Täter zu Buche schlagen (was ein entsprechendes Vielfaches der Jahresbeträge ausmacht). Wie in diesem Essay jedoch wiederholt betont, bedarf es vor allem einer Evaluation der Wirksamkeit der Behandlungsmaßnahmen, welche aussagefähige Zahlen über die Rückfälligkeit je nach Vollzugsalternative liefern müsste. Die Zeit nach Absolvierung der Haft oder des Maßregelvollzugs kann – je nach Alter des Entlassenen – eine sehr lange Phase

eines produktiven Lebens ohne Rückfall oder einer sehr langen kriminellen Karriere sein. Für diese Phase des Lebens scheint der Strafvollzug keine gute Ausgangsbasis zu sein, wie die Rückfallquoten nach Absolvierung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung in Tabelle 10 zeigen. Tabelle 11 zeigt die im Vergleich dazu noch einmal deutlich höheren Quoten nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung.

Tabelle 10: Rückfallquoten nach einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung

Delikt	Anteil mit Rückfall (jeglicher Art), in %	Rückfall mit Verurteilung zur Freiheitsstrafe (in Klammern: Ohne Bewährung), in %
Tötungsdelikt	28,1	16,2 (10,3)
Sexualdelikt	45,3	30,3 (19,5)
Raub	58,6	40,7 (26,9)
Leichter Diebstahl	65,7	54,0 (40,7)
Schwerer Diebstahl	69,7	57,8 (42,9)
BtM	51,2	36,5 (23,6)
Gesamt	58,6	44,9 (31,4)

Quelle: Jehle, Heinz und Sutterer (2003, S.72). Legalbewährung während eines Zeitraums von 4 Jahren

Es ist nach den bisher vorliegenden Zahlen zu vermuten, dass die Rückfallquoten bei Entlassung aus dem Maßregelvollzug geringer sind als nach Entlassung aus dem Strafvollzug: Laut Tabelle 4 betrug der Anteil der (schwersten) Folgeentscheidungen, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung führte, 7,1% bei den §63-Patienten und 24,3% bei den §64-Patienten, während die entsprechenden Anteile nach einer Freiheitsstrafe bei 31,4% und nach einer Jugendstrafe sogar bei 44,7% (inkl. Wiederverurteilung zu Jugendstrafe) lagen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass nach Vorliegen mehrerer Vorstrafen die Rückfälligkeit aus dem Strafvollzug weiter ansteigt. Zum Beispiel liegt die Rückfallrate bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit 5 und mehr Vorstrafen bei 85,5%, 32,5% erhalten als Folgeentscheidung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, weitere 6,6% eine Jugendstrafe ohne Bewährung (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003). Der kosten- aber auch wirkungsintensivere Maßregelvollzug hätte unter langfristiger Perspektive, die bei Jugendlichen noch einen sehr langen Zeitraum mit sich bringt, vermutlich gerade hier Vorteile. Zur Überprüfung der

Vermutung wäre aber auch an dieser Stelle eine umfangreiche Evaluation der Kosten und der Wirkung der Behandlungsmaßnahmen im Maßregelvollzug notwendig.

Tabelle 11: Rückfallquoten nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung

Delikt	Anteil mit Rückfall (jeglicher Art), in %	Rückfall mit Verurteilung zur Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe (in Klammern: Ohne Bewährung), in %
Tötungsdelikt	39,2	26,4 (16,0)
Sexualdelikt	68,5	53,5 (34,3)
Raub	74,3	55,6 (39,2)
Leichter Diebstahl	82,1	70,8 (52,7)
Schwerer Diebstahl	83,9	70,0 (51,2)
BtM	77,0	62,3 (43,7)
Gesamt	77,9	62,7 (44,7)

Quelle: Jehle, Heinz und Sutterer (2003, S.74). Legalbewährung während eines Zeitraums von 4 Jahren

In einer hypothetischen Modellrechnung sollen abschließend die Konsequenzen einer im Vergleich zum Regelvollzug geringeren Rückfallquote des Maßregelvollzugs und damit gleichzeitig die Perspektiven einer langfristigen Kosten-Nutzen-Evaluation aufgezeigt werden. Man betrachte dafür beispielhaft die Sexualdelikte, für die bisher anhand der Erkenntnisse aus dem Strafvollzug angenommen wurde, dass im Durchschnitt 0,6 Straftaten pro Jahr vorkommen (siehe Tabellen 8,9). Es werde im Folgenden unterstellt, dass sich diese Zahl durch die Behandlung im Maßregelvollzug auf 0,2 reduzieren lasse, während der Regelvollzug die Delikthäufigkeit auf 0,5 verringere.²⁵ Entsprechend der Studie von Miller, Cohen und Wiersema (1996) würde ein Sexualdelikt mit 92.000 Euro zu bewerten sein. Weiterhin sei angenommen, dass der Entlassene jung genug sei, um noch weitere 20 Jahre als potentieller Sexualtäter in Frage zu kommen. Die Dauer der Unterbringung werde sowohl für den Regelvollzug als auch für den Maßregelvollzug der Einfachheit halber auf 5 Jahre festgelegt. Unter diesen Umständen ergibt sich folgende Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen:

²⁵ Entscheidend ist die Differenz von 0,3 zwischen beiden Alternativen, d.h. auch eine pessimistischere Kombination von (unverändert) 0,6 im RV gegenüber 0,3 im MRV würde das gleiche Ergebnis erzeugen.

- Differenz der Unterbringungskosten (Euro/ 5 Jahre): $5 \times (92.923 - 35.997) = 284.630$
- Wirksamkeitsdifferenz (erwartete Straftaten / 20 Jahre): $20 \times (0,5 - 0,2) = 6$
- Nutzendifferenz nach 20 Jahren Legalbewährung (Euro): $6 \times 92.0000 = 552.000$
- Nettobetrag zugunsten des Maßregelvollzugs (Euro): $= 267.370$

Das hypothetische Ergebnis zeigt, dass ein vordergründiger betriebswirtschaftlicher Kostenvergleich zu kurz greifen würde. Dem kurzfristigen Vorteil des Regelvollzugs in Höhe von 284.630 Euro steht ein langfristiger Nutzenvorteil des Maßregelvollzugs gegenüber, der sich auf 552.000 Euro beziffern lässt. Netto, also nach Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile, verbleibt ein (allerdings intangibler) Nutzen-Kosten-Vorteil des Maßregelvollzugs in Höhe von 267.370 Euro.²⁶

Alternative Szenarien und Berechnungen für andere Straftaten sind entsprechend dieser Vorlage möglich. Allerdings fehlen belastbarere Daten aus der Evaluationsforschung, um solche Berechnungen nicht nur hypothetisch, sondern auf einer möglichst soliden empirischen Basis durchführbar zu machen.

²⁶ Aus ökonomischer Sicht wären für alle in der Zukunft liegenden Beträge korrekterweise noch die Barwerte zu berechnen.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Ausführungen in dieser Studie haben gezeigt, dass die eingangs erwähnten Überlegungen von Piehl und DiIulio (1995) zur Frage „Does Prison Pay?“ in ihrer Absolutheit nur bedingt hilfreich sind, denn Kosten und Nutzenaspekte unterscheiden sich auf vielfältige Weise. Die vorliegende Studie veranschaulicht anhand genereller ökonomischer Prinzipien und exemplarischer Modellrechnungen, wie Kosten und Nutzen des Maßregelvollzugs bewertet werden sollten, um unterschiedliche Risiken und Chancen alternativer Vollzugsformen vergleichbar zu machen. Es wird deutlich, dass die Analyse durch Defizite an verfügbaren Daten, insbesondere zur behandlungsspezifischen Rückfallstatistik, nachhaltig erschwert wird. Die gegenüberzustellenden Posten beinhalten vielschichtige Dimensionen wie Ausschaltung, Abschreckung und Rehabilitation auf der Nutzenseite und betriebswirtschaftliche sowie gesellschaftliche Ausgaben auf der Kostenseite. Im Bereich des Maßregelvollzugs beinhaltet die Intensivierung des Bemühens um erfolgreiche Behandlungsvarianten mit guten Legalprognosen das langfristig größte Potential zur Einsparung sozialer Kosten. Ein hypothetisches Anwendungsbeispiel mit Parametern des Straf- und des Regelvollzugs Mecklenburg-Vorpommerns hat gezeigt, dass der Maßregelvollzug – trotz kurzfristig deutlich höherer Unterbringungskosten – eine langfristig bessere, d.h. kostengünstigere, Alternative bieten könnte.

Voraussetzung für positive Differenzen des Nutzens gegenüber den Kosten dürfte allerdings sein, dass die Behandlung die große Heterogenität der forensischen Patienten (die schizophrene Rechtsbrecher, Menschen mit Persönlichkeitsstörung bis hin zu Tätern mit Minderbegabung umfasst) berücksichtigt, wofür die personalintensivere Ausstattung des Maßregelvollzugs eine günstigere Voraussetzung liefern dürfte als der eher auf reine Sicherung abstellende Regelvollzug. Bei Tätern mit absoluter Gewaltbereitschaft oder schweren Psychosen würden zwar höhere Unterbringungskosten in Kauf genommen werden müssen, aber Therapierbarkeit könnte gerade hier hohe spätere Renditen liefern. Zum Beispiel sind junge (jugendliche) Täter stets besonders zu behandeln. Die Beeinträchtigung der späteren selbstverantwortlichen Lebens- oder gar legalen Beschäftigungsmöglichkeit nach einem Strafverfahren und einer Therapie ist von hoher gesellschaftlicher Relevanz: Entweder wächst der Straftäter später in die für die Stabilität unserer Gesellschaft lebenswichtige Rolle normgerechten Verhaltens in Beruf und Familie hinein, oder er bleibt überwiegend erwerbslos und Empfänger sozialer Leistungen. Im ungünstigsten Fall entzieht er sich der gesellschaftlichen Verantwortung und mündet in die Rolle eines Langfristempfängers staatlicher Transferleistungen oder gar in eine dauerhafte illegale Karriere. Es ist zu vermuten,

dass Haftaufenthalte eher letztere Möglichkeit begünstigen²⁷, so dass – eine hypothetische freie Wahl zwischen Freiheitsstrafen und Behandlungsmaßnahmen im Maßregelvollzug vorausgesetzt – aus ökonomischer (sprich „volkswirtschaftlicher“) Sicht in einer Vielzahl von Fällen keineswegs die auf den ersten Blick (betriebswirtschaftlich betrachtet) kostengünstigste Unterbringung, etwa im Regelvollzug, die Lösung sein dürfte.

Letztendlich beinhaltet der Erfolg des Maßregelvollzugs zu einem nicht unbeträchtlichen Teil nicht eine sofortige, sondern eine in ungewisser *Zukunft* liegende Senkung der Kriminalitätskosten. Diese sind jedoch das Resultat *heutiger* Behandlungs- und Strafmaßnahmen. Die politische Problematik liegt bei einer solchen Konstellation auf der Hand. Die Frage ist, ob gegenwärtige Politik einen langen Atem hat bzw. – angesichts der Notwendigkeit kurzfristiger Erfolge nicht selbstverständlich – haben *kann*. Erschwerend kommen die gegenwärtigen haushaltspolitischen Sparzwänge hinzu, die möglicherweise sogar den gegenwärtigen Qualitätsstandard der Einrichtungen zur Disposition stellen und so eventuell sogar zukünftige nachteilige Auswirkungen auf Rückfallwahrscheinlichkeiten hervorrufen könnten.²⁸ Es wäre zu wünschen, dass politische Entscheidungsträger dieser Versuchung widerstehen und sich durch eine Auswahl geeigneter und evaluierter Behandlungsmaßnahmen einen eigenen Handlungsspielraum bewahren. Sorgfältig erarbeitete Kosten-Nutzen-Betrachtungen, auch mit vorausschauender Verantwortung für die Zukunft, sollten das Handeln bestimmen.

²⁷ Es besteht die Gefahr, dass Haft durch den Umgang mit kriminellen „Peers“ das kriminelle „Kapital“ eher erhöht als reduziert. Eine Bestätigung dieser These gibt z.B. die Arbeit von Chen und Shapiro (2003).

²⁸ Auswirkungen des generellen Sparzwangs auf das Kriminalitätsrisiko sind jedoch unklar, da wichtige Daten zur Analyse dieser Forschungsfrage fehlen (siehe dazu Entorf et al., 2005).

8. Literaturverzeichnis

- Aos, S., P. Phipps, R. Barnowski, and R. Lieb (2001), The Comparative Costs and Benefits of Programs to Reduce Crime, <http://www.wsipp.wa.gov/rptfiles/costbenefit.pdf> (6.12.2005)
- Avio, K.L. (1998), The Economics of Prison, The European Journal of Law and Economics 6(2), 143-175.
- Blumstein, A. und J. Wallman (2000), The Crime Drop in America, Cambridge (Mas.).
- Bron, K. (2004), Maßregelvollzug, Ausarbeitung im Auftrag des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landes NRW.
http://www.landtagnrw.de/portal/WWW/GB_I/I.5/PBGD/Archiv_Veroeffentlichungen_der_13.WP/Massregelvollzug/Massregelvollzug_-_Lndervergleich,_Okt2004.pdf (6.12.2005)
- Bundeskriminalamt (2004), Polizeiliche Kriminalstatistik 2003. Wiesbaden.
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg., 2001), Erster periodischer Sicherheitsbericht. Berlin.
http://www.bmi.bund.de/cIn_012/nn_122688/sid_F70A7968DB3F6972DC3955927D9938AB/Internet/Content/Broschueren/2001/Erster_Periodischer_Sicherheitsbericht_Id_48153_de.html (6.12.2005)
- Chen, M.K. und J.M. Shapiro (2003), Does Prison Harden Inmates? A Discontinuity-based Approach, mimeo, Yale School of Management und Harvard University.
<http://mba.yale.edu/pdf/prison.pdf> (6.12.2005)
- Cherry, T. und List, J. (2001), Aggregation bias in the economic model of crime, Economics Letters, Corrected Press.
- Cornish, L.E., und R.V. Clarke (1986), The reasoning criminal: Rational choice perspectives on offending; New York usw.: Springer-Verlag.
- DiIulio, J.J. und A.M. Piehl (1991), Does Prison Pay?, Brookings Review, Fall 1991, 28-35.
- Dölling, D. (1983), Strafeinschätzung und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Ein Beitrag zur empirischen Analyse der generalpräventiven Wirkungen der Strafe, in: H.-J. Kerner, H. Kury und K. Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Band 6/1, Teilband, Köln u.a.: Carl Heymanns Verlag, 51-85.
- Dölling, D., H. Entorf, D. Hermann, A. Häring, T. Rupp und A. Woll (2007a): Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts - Befunde einer Metaanalyse, erscheint in: Helmut Kury (Hrsg.): Soziale Probleme, Sonderausgabe: Härtere Strafen - weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen.
- Dölling, D., H. Entorf, D. Hermann, T. Rupp und A. Woll (2007b): Metaanalyse empirischer Abschreckungsstudien - Untersuchungsansatz und erste empirische Befunde, erscheint in: F. Lösel, J.-M. Jehle, and D. Bender (Eds.), Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik, Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach: Forum Verlag.
- Dünel, F. (2005), Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland, in: D. Schläfke F. Häßler und J.M. Fegert (Hrsg.), Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie, Stuttgart: Schattauer-Verlag, 1-31.

- Egg, R. (2002). Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, in: T. Fabian, G. Jacobs, S. Nowara und I. Rode (Hrsg.), Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie, Münster: Lit Verlag, 321-335. <http://www.krimz.de/download/sexualst.pdf> (6.12.2005)
- Eisele, H. (1999), Die general- und spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen. Methoden, Ergebnisse, Metaanalyse. Dissertation, Universität Heidelberg, Heidelberg.
- Ensor, T. und C. Godfrey(1993), Modeling the interactions between alcohol, crime and the criminal justice system, *Addiction* 88, 477-487.
- Entorf, H. (1996), Kriminalität und Ökonomie: Übersicht und neue Evidenz, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften* 116, 417-450.
- Entorf, H. (1999), Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung, (bewilligter) Forschungsantrag zur Vorlage bei der VolkswagenStiftung. Darmstadt und Würzburg. http://www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vw12/papers/haf_part.pdf (5.12.2005).
- Entorf, H. und S. Meyer (2004), Kosten und Nutzen des Strafvollzugs: Grundlagen im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik, *Bewährungshilfe* 51 (2004/ Heft 2), 130-148.
- Entorf, H., S. Meyer und J. Möbert (2007a), Ökonomisch-kriminologische Evaluation des Justizvollzugs: Mecklenburg-Vorpommern im bundesdeutschen Vergleich, TU-Darmstadt, Discussion-Paper des Instituts für Volkswirtschaftslehre.
- Entorf, H., S. Meyer und J. Möbert (2007b), Evaluation des Justizvollzugs: Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie, erscheint bei Physica-Verlag, Heidelberg; siehe auch unveröffentlichter Endbericht des Projektes „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“, TU-Darmstadt. <http://www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vw12/papers/VW-Endbericht.pdf> (27.09.2007)
- Entorf, H. S. Meyer, J. Möbert und H. Spengler (2005), Sparzwang und Kriminalitätsrisiko: Gibt es Zusammenhänge? Offene Fragen, und erste Ergebnis aus einem Forschungsprojekt, Manuskript zum Vortrag anlässlich des Jugendgerichtstags in Leipzig, 2004; zugleich ZEW-Diskussionpaper No. 05-24, Mannheim. <http://www.zew.de/de/publikationen/publikation.php3?action=detail&art=12&nr=2541> (6.12.2005)
- Entorf, H. und H. Spengler (1998), Die Ökonomik der Kriminalität: Theoretische Hintergründe und empirische Evidenz, *Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt)*, 27(7), 348 – 353.
- Entorf, H. und H. Spengler (2000), Socio-economic and demographic factors of crime in Germany: Evidence from panel data of the German States, *International Review of Law and Economics* 20, 75-106.
- Entorf, H. und H. Spengler (2002), *Crime in Europe: Causes and Consequences*, Heidelberg usw.: Springer-Verlag.
- Entorf, H. und H. Spengler (2005a), Die generalpräventive Wirkung erwarteter Strafe: Eine umfassende Auswertung kombinierter Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken im langfristigen Bundesländervergleich, erscheint in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Heft 10.
- Entorf, H. und H. Spengler (2005b), Abschreckung wirkt, *DIW-Wochenbericht* Nr. 38/2005, 543-552. <http://www.diw.de> (6.12.2005)
- Frädrich, S. und F. Pfäfflin (2000), Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen, *Recht und Psychiatrie*, Heft 3/2000, 95-104.

- Hanson, R.K. und M.T. Bussière (1998), Predicting Relapse: A Meta-Analysis of Sexual Offender Recidivism Studies, *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 55, 348-362.
- Harrower, J. (2002), *Psychology in Practice: Crime*, Hodder and Stoughton.
- Hermann, D. und D. Dölling (2001), Kriminalprävention und Wertorientierungen in komplexen Gesellschaften. Analysen zum Einfluss von Werten, Lebensstilen und Milieus auf Delinquenz, Viktimisierungen und Kriminalitätsfurcht, in: *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen*, Band 29, Weisser Ring e.V., Mainz.
- Jehle, J.-M., W. Heinz und P. Sutterer (2003), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Berlin. <http://www.bmj.bund.de/media/archive/632.pdf> (6.12.2005)
- Jokusch, U. und F. Keller (2001), Praxis des Maßregelvollzugs nach §63 StGB: Unterbringungsdauer und strafrechtliche Rückfälligkeit. Ergebnisse einer Fünf-Jahres-Katamnese aus dem Zentrum für Psychiatrie Weissenau, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 84(6), 453-465.
- Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2001), Maßregelvollzug in Mecklenburg-Vorpommern, <http://www.forensik.med.uni-rostock.de/pdf/broschuere.pdf> (6.12.2005)
- Justizministerium des Landes NRW (2002), Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 13. Auflage, <http://php.buergercenter.nrw.de/lettershop/download/110/StrafvollzugNRW.pdf> (6.12.2005)
- Kammeier, H. (2002), Der Preis der Sicherheit – Aufwendungen der Bundesländer für den Maßregelvollzug, *Recht und Psychiatrie*, Heft 3/2002, 168-178.
- Kröniger, Silke (2005), Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus : Dauer und Gründe der Beendigung; Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2003, Wiesbaden: KrimZ. <http://www.krimz.de/forschung/texte/dauer.pdf> (6.12.2005)
- Levitt, S. (1996), The Effect of Prison Population Size on Crime Rates: Evidence from Prison Overcrowding Litigation, *Quarterly Journal of Economics*, 111, 319-352.
- Levitt, S. (1997), Using Electoral Cycles in Police Hiring to Estimate the Effect of Police on Crime, *American Economic Review*, 87, 270-290.
- Levitt, S. (1998), Why do increased arrest rates appear to reduce crime: Deterrence, incapacitation or measurement error?, *Economic Inquiry* 36(3), 353-372.
- Leygraf, N. (2002), Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten, *Recht und Psychiatrie* 20, Heft 1, 3-7.
- Mallar, C.D. und C.D. Thornton (1978), Transitional Aid for Released Prisoners: Evidence from the LIFE Experience, *The Journal of Human Resources* 8, 208-236.
- Meyer, S. (2003): Die Tageshaftkosten der deutschen Strafvollzugsanstalten: Ein Überblick, *Darmstadt Discussion Papers*, No. 121. <http://www.bwl.tu-darmstadt.de/vwl/forsch/veroeff/abstracts/abstract121.html> (6.12.2005)
- Miller, T.R., M.A. Cohen und B. Wiersema (1996), Victim Costs and Consequences: A New Look, U.S. Department of Justice, National Institute of Justice Research Report.

- Myers, S. L., Jr. (1983), Estimating the Economic Model of Crime: Employment vs. Punishment Effects, *Quarterly Journal of Economics* 98, 157-166.
- Niedersächsisches Justizministerium (2004) , Einheitliches Niedersächsisches Vollzugskonzept, http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C5556936_L20.pdf (15.11.2005)
- Piehl, A.M. und J.D. DiIulio (1995), "Does Prison Pay?" revisited, *Brooking Review*, Winter 1995, 21-25.
- Polinsky, A.M. und S. Shavell (1999), On the Disutility and Discounting of Imprisonment and the Theory of Deterrence, *Journal of Legal Studies*, 28, 1-16.
- Sächsische Staatsregierung (1999), Entwicklung, Stand und Perspektive des Maßregelvollzugs in Sachsen. <http://www.sms.sachsen.de/de/bf/staatsregierung/ministerien/sms/downloads/Massregelvollzugsbericht.pdf> (6.12.2005)
- Saimeh, N. (2001), Zwischen Psychiatrie und Forensik: Können wir die Kluft überwinden? *Soziale Psychiatrie* 1/2001, 16-19. http://www.forensikherne.de/download/sp92_16.pdf (6.12.2005)
- Schulz, K. (2005), Sozialtherapie im Strafvollzug 2005: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2005, herausgegeben von der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), Wiesbaden, 30 Seiten. <http://www.krimz.de/forschung/texte/sozialtherapie2005.pdf> (20.02.2006)
- Spengler, H. (2004a), Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland – drei empirische Untersuchungen, Dissertation, Institut für Volkswirtschaftslehre, TU-Darmstadt. http://elib.tu-darmstadt.de/diss/000531/spengler_hannes_diss.pdf (6.12.2005)
- Spengler, H. (2004b), Kompensatorische Lohndifferentiale und der Wert eines statistischen Lebens in Deutschland, *Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung* 3/2004, 269-305.
- Statistisches Bundesamt, Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik aus der Genesis-Online Datenbank unter: <http://www.destatis.de/>
- Stolte, B. (2005), Legalverhalten nach Sexualdelinquenz: Erste Ergebnisse nach einer empirischen Untersuchung, in: D. Schläpke F. Häßler und J.M. Fegert (Hrsg.), *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*, Stuttgart: Schattauer-Verlag, 171-180.
- Van Kesteren, J. N. van, Mayhew, P., Nieuwbeerta, P. (2000): Criminal Victimization in Seventeen Industrialised Countries: Key-findings from the 2000 International Crime Victims Survey. Onderzoek en beleid No. 187, Ministry of Justice, WODC, the Hague, 228 Seiten, http://www.politieke-vlieg.nl/download/wodc/2001/wodc187_web.pdf (20.02.2006)
- Witte, A.D. und P.A. Reid (1980), An Exploration of the Determinants of Labor Market Performance for Prison Releases, *Journal of Urban Economics* 8, 313-329.
- Wössner, G. (2002), Behandlung, Behandelbarkeit und Typisierung von Sexualstraftätern: Ergebnisse einer bundesweiten Expertenbefragung, Arbeitsbericht aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. <http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/onlinepub/woessner.pdf> (6.12.2005)

ISSN: 1438-2733